

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz)

A. Zielsetzung

Mit Resolution 827 (1993) hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossen, einen internationalen Gerichtshof zu schaffen, um Personen zu verfolgen, die für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind. Nach dem ebenfalls vom Sicherheitsrat verabschiedeten Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien haben die Staaten den vom Gerichtshof erlassenen Anordnungen, betreffend Leistung von Rechtshilfe, Überstellung von Personen und Duldung von Verfahrenshandlungen des Gerichtshofes auf den nationalen Territorien, unverzüglich nachzukommen. Ferner trifft das Statut Regelungen über das Verhältnis der Jurisdiktion des Gerichtshofes zu nationalen Gerichtsbarkeiten und über die Vollstreckung der vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafen in Staaten, die ihre Bereitschaft hierzu erklärt haben. Das deutsche Recht muß in einer Weise ergänzt und geändert werden, die es mit diesen Regelungen in Einklang bringt.

B. Lösung

Teils durch Erweiterung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, teils durch eigenständige Regelungen sollen materielle und Verfahrensvorschriften geschaffen werden, die, soweit erforderlich, die Regelungen des Statuts des Gerichtshofes in das deutsche Recht umsetzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Regelungen über das Verhältnis der Gerichtsbarkeiten zueinander sowie durch die Immunitätsregelungen mit keinen Kosten belastet. Der bei den Landesjustizverwaltungen durch die Erfüllung von Anordnungen des Gerichtshofes im Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe einschließlich der Überstellung von Personen möglicherweise entstehende Verwaltungsaufwand kann voraussichtlich durch Einsatz vorhandener Kapazitäten gedeckt werden. Mit zusätzlichen Kosten, deren Höhe sich einer Schätzung entzieht, wäre ggf. die Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen verbunden, die der Gerichtshof ausgesprochen hat. Da entsprechende Pflichten sich nicht bereits aus dem Statut ergeben, sondern die Übernahme der Vollstreckung in jedem in Frage kommenden Einzelfall zwischen Gerichtshof, Bundesregierung und Landesjustizverwaltung abgesprochen werden müßte, ist das Gesetz selbst auch insoweit kostenneutral.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (121) – 430 00 – Str 159/94

Bonn, den 29. November 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 4. November 1994 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Pflicht zur Zusammenarbeit

(1) Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zusammenarbeit, die sich aus den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen Resolutionen 808 (1993) und 827 (1993) ergeben, nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet das Wort „Gerichtshof“ den durch Resolution 827 (1993) eingesetzten Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, welche seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden, einschließlich seiner Kammern, seiner Anklagebehörde und der Angehörigen des Gerichts und der Anklagebehörde.

§ 2

Verhältnis zu nationalen Strafverfahren

(1) Auf Ersuchen des Gerichtshofes werden Strafverfahren, soweit sie Straftaten betreffen, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, in jedem Stadium des Verfahrens auf den Gerichtshof übergeleitet. War in dem übergeleiteten Verfahren bereits rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden, so ist von der weiteren Vollstreckung dieser Strafe abzusehen, sobald der Verurteilte dem Gerichtshof gemäß § 3 Abs. 1 überstellt worden ist.

(2) Gegen eine Person, gegen die vor dem Gerichtshof wegen einer seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Straftat verhandelt wird oder verhandelt wurde, kann, wenn ein Ersuchen gemäß Absatz 1 Satz 1 vorliegt, wegen einer solchen Tat ein Strafverfahren nicht mehr geführt werden.

(3) Das Gericht beschließt die Überleitung des Strafverfahrens an den Gerichtshof, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen. Zugleich übermittelt es dem Gerichtshof die Beweismittel, die Protokolle über die bisherigen Ermittlungen und Verhandlungen sowie bereits ergangene gerichtliche Entscheidungen. Ist für mehrere Taten, für die eine Zuständigkeit des Gerichtshofes nur zum Teil begründet ist, eine Gesamtstrafe gebildet worden, so sind die nach Überleitung des Strafverfahrens

verbliebenen Strafen auf eine neue Gesamtstrafe zurückzuführen. § 456a der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) War das Verfahren noch nicht bei Gericht anhängig, gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Staatsanwaltschaft entscheidet. § 154b der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 trifft das Gericht eine Entscheidung über die vor der Überleitung entstandenen Kosten des Verfahrens erst, nachdem der Gerichtshof das übergeleitete Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen hat. Dabei legt es seiner Entscheidung die Entscheidung des Gerichtshofes zur Schuld- und Straffrage zugrunde. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Betroffenen durch Beschluß. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu treffenden Entscheidungen.

§ 3

Überstellung und Durchbeförderung

(1) Auf Ersuchen des Gerichtshofes werden Personen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, zur Verfolgung wegen einer der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegenden Straftat oder zur Vollstreckung einer wegen einer solchen Straftat verhängten Sanktion in Haft genommen und an den Gerichtshof oder an den Staat, der die Vollstreckung einer vom Gerichtshof verhängten Sanktion übernommen hat, überstellt.

(2) Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 1 und 3, §§ 12 bis 15, 16 Abs. 1 und 3, §§ 17 bis 24, 26 bis 34, 38 bis 40, 41 Abs. 1, 3 und 4, § 42 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.

(3) Auf Ersuchen des Gerichtshofes werden Personen zur Verfolgung wegen einer der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegenden Straftat oder zur Vollstreckung einer wegen einer solchen Straftat verhängten Sanktion durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchbefördert und zur Sicherung der Durchbeförderung in Haft gehalten.

(4) Für das Verfahren gelten § 43 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2, §§ 44, 45 Abs. 2 bis 7, § 47 Abs. 1 bis 5, 7 bis 8 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.

§ 4

Sonstige Rechtshilfe

(1) Auf Ersuchen wird dem Gerichtshof für Verfahren wegen Straftaten, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, sonstige Rechtshilfe gemäß § 67a des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen geleistet.

(2) Verlangt der Gerichtshof das persönliche Erscheinen einer Person, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf freiem Fuß befindet, als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins, so kann ihr Erscheinen mit denselben Ordnungsmitteln durchgesetzt werden, die im Falle der Ladung durch ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft angeordnet werden könnten. Befindet sich die Person für ein deutsches Verfahren in Untersuchungs- oder Strafhafte oder ist sie auf Grund der Anordnung einer Freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht, so kann sie ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vorübergehend an den Gerichtshof überstellt werden.

(3) Angehörigen und Bevollmächtigten des Gerichtshofes und sonst am Verfahren beteiligten Personen wird auf Ersuchen die Anwesenheit bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestattet; sie können Fragen oder Maßnahmen anregen. Die Angehörigen und Bevollmächtigten des Gerichtshofes können Niederschriften sowie Ton-, Bild- oder Videoaufzeichnungen der Rechtshilfehandlung fertigen.

(4) Auf besonderes Ersuchen können Angehörige und Bevollmächtigte des Gerichtshofes in Absprache mit den zuständigen deutschen Behörden Vernehmungen, Augenscheinseinnahmen und ähnliche Beweiserhebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes selbständig vornehmen. Die Anordnung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen bleibt auch in diesem Falle den zuständigen deutschen Behörden vorbehalten und richtet sich nach deutschem Recht.

§ 5

Rechtshilfe durch Vollstreckung

(1) Rechtshilfe kann durch Vollstreckung einer rechtskräftigen, vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafe geleistet werden.

(2) Die §§ 49 bis 58 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen mit Ausnahme des § 49 Abs. 2 gelten entsprechend. Die nach § 74 a des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zuständige Stelle unterrichtet den Gerichtshof, wenn eine Entscheidung nach § 57 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen getroffen worden ist, die deutsche Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der Sanktion für abgeschlossen erachtet, die verurteilte Person vor Abschluß der Vollstreckung der Sanktion aus der

Haft geflohen ist, die Vollstreckung aus sonstigen Gründen nicht mehr möglich ist oder der Gerichtshof um einen besonderen Bericht ersucht.

(3) Kommt nach Auffassung der hierfür zuständigen Stelle ein Gnadenerweis in Betracht, so unterrichtet die nach § 74 a des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zuständige Stelle den Gerichtshof, damit dieser über eine Begnadigung des Verurteilten entscheiden kann.

§ 6

Vorrechte und Immunitäten

Den Richtern, dem Leiter der Anklagebehörde und dem Kanzler des Gerichtshofes stehen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen zu, die Diplomaten nach dem Völkerrecht eingeräumt werden. Auf andere Personen, die nicht dem Gerichtshof angehören, aber an einem vor ihm geführten Verfahren beteiligt sind, findet Artikel VI Abschnitt 22 des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) entsprechende Anwendung, soweit dies für die reibungslose Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichtshofes erforderlich ist.

§ 7

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

„ § 67 a

Rechtshilfe für zwischen- und überstaatliche Einrichtungen

Für Ersuchen zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen um sonstige Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten gelten die Vorschriften des Fünften Teils entsprechend.“

2. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

„ § 74 a

Zwischen- und überstaatliche Einrichtungen

Für die Entscheidung über Ersuchen zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen und die Stellung von Ersuchen an solche Einrichtungen gilt § 74 entsprechend.“

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der seit 1991 in mehreren Resolutionen seiner Besorgnis über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien Ausdruck verliehen hatte, hat mit Resolution 808 (1993) vom 22. Februar 1993 beschlossen, die Voraussetzungen für die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes zur Verfolgung solcher Straftaten zu schaffen. Nach Vorlage des zu diesem Zweck vom Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellten Berichts vom 3. Mai 1993 (VN-Drucksache S/25704) hat der Sicherheitsrat mit Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 beschlossen, einen Internationalen Strafgerichtshof (mit Sitz in Den Haag) zur Verfolgung von Personen zu errichten, denen schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Last gelegt werden, begangen zwischen dem 1. Januar 1991 und einem vom VN-Sicherheitsrat nach Wiederherstellung des Friedens festzusetzenden Zeitpunkt im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien. Zugleich hat der Sicherheitsrat ein Statut für den Internationalen Strafgerichtshof verabschiedet, das als Anlage Bestandteil der Resolution ist. Resolution und Statut sind in der englischen Originalfassung und in nicht-amtlicher deutscher Übersetzung dieser Drucksache als Anlage beigelegt.

Im übrigen wird auf die Veröffentlichung deutscher Übersetzungen der Resolution und des Statuts in den Zeitschriften „Vereinte Nationen“ 1993, S. 156, und „Europa-Archiv“ 1994, S. D 89ff., hingewiesen, ferner auf folgende Aufsätze in der Fachliteratur:

- Graefrath, Jugoslawientribunal – Präzedenzfall trotz fragwürdiger Rechtsgrundlage; Neue Justiz 1993, S. 433ff.;
- Hollweg, Das Neue Internationale Tribunal der UNO und der Jugoslawienkonflikt, Juristenzeitung 1993, S. 980ff.;
- Hollweg, Der Praktische Fall – Internationales Öffentliches Recht: Auslieferung eines bosnischen Serbenführers an das UN-Tribunal, Juristische Schulung 1994, S. 409ff.;
- Hollweg, Vom Jugoslawientribunal der UNO zum allgemeinen Internationalen Strafgerichtshof? Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1994, S. 251ff.;
- Partsch, Der Sicherheitsrat als Gerichtsgründer, Vereinte Nationen 1994, S. 11ff.;
- Roggemann, Der Internationale Strafgerichtshof der Vereinten Nationen von 1993 und die Balkankriegsverbrechen, Zeitschrift für Rechtspolitik 1994, S. 297ff.;
- Tomuschat, Ein Internationaler Strafgerichtshof als Element einer Weltfriedensordnung, Europa-Archiv 1994, S. 61ff.

Die Errichtung des Gerichtshofes entsprach unter anderem einem dringenden Wunsch der Bundesregierung, die sich in den Vereinten Nationen intensiv für eine Ahndung der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht eingesetzt hat.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat im November 1993 die elf Richter der drei Kammern des Gerichtshofes gewählt; im Dezember 1993 hat der Sicherheitsrat den Leiter der Anklagebehörde bestimmt. Nachdem dieser wegen Übernahme eines Regierungsamtes in seinem Heimatstaat im Februar 1994 dieses Amt nicht mehr ausübte, wurden seine Pflichten vorübergehend von einem amtierenden Ankläger wahrgenommen; seit Juli 1994 ist ein neuer Leiter der Anklagebehörde im Amt.

Im Februar 1994 – veröffentlicht im April 1994, später in Einzelheiten modifiziert – hat sich der Gerichtshof gemäß Artikel 15 des Statuts und in dessen Ergänzung eine 125 „Regeln“ umfassende „Verfahrens- und Beweisordnung“ (im weiteren Text als „VBO“ zitiert) gegeben, so daß Anklagebehörde und Gericht auf dieser Grundlage ihre Tätigkeit aufnehmen konnten. Die Ergebnisse der Arbeit verschiedener im Auftrag der Vereinten Nationen eingerichteter Kommissionen zur Aufklärung von Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht im ehemaligen Jugoslawien, die ihre Tätigkeit mittlerweile eingestellt haben, werden vom Gerichtshof einbezogen. Mit ersten Anklageerhebungen wird in Kürze gerechnet.

Im Mai 1994 hat der Gerichtshof ferner 92 „Regeln“ über den Vollzug der von ihm angeordneten Haft sowie „Richtlinien“ über die Bestellung von Verteidigern erlassen. Vom Abdruck dieser Regeln und Richtlinien sowie der „VBO“ in dieser Drucksache wurde, da ihnen keine über das Statut hinausgehende konstitutive Außenwirkung zukommt, abgesehen.

Da die Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofes nicht auf einem völkerrechtlichen Vertrag, sondern auf einem auf Kapitel VII der VN-Charta (zur Abwendung einer den internationalen Frieden bedrohenden Situation) gestützten Beschluß des Sicherheitsrates beruht, schaffen die Resolution und das Statut des Gerichtshofes jedenfalls für die VN-Mitgliedstaaten ohne weitere Umsetzungsakte der nationalen Gesetzgeber unmittelbar bindende Verpflichtungen. Dies gilt insbesondere für Artikel 29 Abs. 2 des Statuts, wonach die Staaten allen Rechtshilfeersuchen und allen von den Strafkammern des Gerichtshofes erlassenen „Anordnungen“ unverzüglich nachzukommen haben. Darüber hinaus räumt Artikel 18 des Statuts erforderlichenfalls der Anklagebehörde des Gerichtshofes das Recht zu eigener Ermittlungstätigkeit im Hoheitsbereich der einzelnen Staaten ein. Dies bedeutet für die verfassungsrechtliche Situation der Bundesrepublik

Deutschland die Wahrnehmung von Hoheitsrechten durch eine „zwischenstaatliche Einrichtung“ im Sinne des Artikels 24 Abs. 1 GG. Dabei ist davon auszugehen, daß die vom Bundesverfassungsgericht aus der Verfassung hergeleiteten Grenzen für die Übertragung von Hoheitsrechten (BVerfGE 73, 339, 375 f.) eingehalten sind. (Zur Sonderproblematik des Artikels 16 Abs. 2 GG vgl. die Hinweise in der Begründung zu den §§ 3 und 4.)

Ungeachtet der unmittelbaren Bindungswirkung der Resolution ist der Erlass einer Reihe materieller und Verfahrensvorschriften erforderlich, um das deutsche Recht mit den sich aus der Resolution und dem Statut ergebenden Staatenverpflichtungen und Übertragungen von Hoheitsrechten in Einklang zu bringen und eine reibungslose Erfüllung dieser Pflichten zu ermöglichen.

Die §§ 1 bis 6 enthalten eigenständige Regelungen, während § 7 Änderungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zum Gegenstand hat.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Absatz 1 umschreibt Rahmen und Umfang der Verpflichtungen zur Zusammenarbeit deutscher Stellen mit dem Gerichtshof und seinen Organen.

Absatz 2 beinhaltet eine Legaldefinition der im Gesetz durchgängig verwendeten Kurzbezeichnung „Gerichtshof“. Sie umfaßt, dem Statut folgend, nicht nur den Internationalen Strafgerichtshof und seine Kammern (vgl. Artikel 11), sondern auch die Anklagebehörde (Artikel 16), der das Statut eine Reihe eigener Befugnisse einräumt (vgl. insbesondere Artikel 18) und die sich ferner gegenüber den Staaten auf alle Rechte berufen kann, die das Statut dem Gerichtshof als solchem einräumt (vgl. insbesondere Artikel 29 Abs. 1). Die im Titel des Gesetzes verwendete Bezeichnung („Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien“) entspricht der Kurzbezeichnung, die der Gerichtshof selbst in seiner amtlichen Korrespondenz führt.

Zu § 2

Ersucht der Gerichtshof ein deutsches Gericht, ein Strafverfahren nicht fortzuführen, weil der Gerichtshof wegen derselben Tat ebenfalls ein Verfahren führen will, spricht der Entwurf von einer „Überleitung“. Eine Einstellung des nationalen Verfahrens bei gleichzeitiger Eröffnung eines neuen Verfahrens vor dem Gerichtshof wäre mit dem Regel 10 (C) VBO zu entnehmenden Grundsatz der Verfahrenseinheit nicht vereinbar. Auch von einer „Abgabe“ des Verfahrens kann nicht gesprochen werden, da diese stets eine Fortführung des Verfahrens in dem Verfahrensstadium, in dem sich das Verfahren bei Abgabe befindet, bedeutet. Der Begriff „Überleitung“ macht deutlich, daß das von dem deutschen Gericht geführte Strafverfahren und das von dem Gerichtshof wegen derselben Tat geführte Verfahren eine Einheit bilden. Die Überleitung ist in ihren Wirkungen für das deutsche Strafverfahren einer vorläufigen Ein-

stellung ähnlich. Das deutsche Gericht wird deshalb nach Abschluß des Verfahrens vor dem Gerichtshof noch die Nebenentscheidungen über Kosten oder eine eventuelle Entschädigung zu treffen haben.

Mit Absatz 1 Satz 1 erfüllt die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtung aus Artikel 9 des Statuts des Gerichtshofes in Verbindung mit Regeln 10ff. VBO, dem Gerichtshof auf dessen Verlangen Vorrang bei der Strafverfolgung einzuräumen. Alleinige Voraussetzung einer solchen Verfahrensüberleitung ist, daß der Gerichtshof im Rahmen seiner Zuständigkeit ein Ersuchen an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet hat. Eine solche Verfahrensüberleitung ist in jedem Stadium des Verfahrens zulässig, also auch nach Rechtskraft einer inländischen Gerichtsentscheidung. Für den Fall, daß ein Ersuchen erst während der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erfolgt, sieht Absatz 1 Satz 2 vor, daß von der weiteren Vollstreckung dieser Strafe abzusehen ist, allerdings erst ab Überstellung des Verurteilten an den Gerichtshof. Damit wird sichergestellt, daß der Verurteilte während der Prüfung des Ersuchens und während der Vorbereitung der Überstellung nicht auf freien Fuß gesetzt wird, obwohl er bereits rechtskräftig verurteilt wurde.

Absatz 2 entspricht dem in Artikel 10 des Statuts und Regel 13 VBO niedergelegten Grundsatz „ne bis in idem“. Danach steht nicht jedes Verfahren, das der Gerichtshof oder seine Anklagebehörde eingeleitet hat, einer weiteren Verfolgung der Tat durch die Bundesrepublik Deutschland entgegen. Entscheidend ist vielmehr, daß dem Gerichtshof bereits eine Anklage wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vorliegt und darüber verhandelt wird oder verhandelt wurde. Dies entspricht der dem common law entlehnten Konzeption des Statuts des Gerichtshofes, die von einem grundsätzlichen Qualitätsunterschied zwischen den vorbereitenden Ermittlungen und dem mit der förmlichen Anklageerhebung beginnenden Hauptverfahren ausgeht. Indem Absatz 2 den Eintritt der „ne bis in idem“-Bindung an ein entsprechendes Ersuchen des Gerichtshofes knüpft, trägt er zur Vermeidung von Auslegungszweifeln bei und macht Nachfragen beim Gerichtshof zum Stand der dortigen Ermittlungen überflüssig.

Hinsichtlich der Möglichkeiten für das deutsche Gericht, die Voraussetzungen einer Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ im Einzelfall selbst festzustellen, wird auf die Begründung zu § 3 des Entwurfs verwiesen. Soweit für eine abschließende Entscheidung des deutschen Gerichts Auskünfte des Gerichtshofes erforderlich sind, wird die Bundesregierung bemüht sein, die Leistung entsprechender „Rechtshilfe“ durch den Gerichtshof zu erwirken.

Absatz 3 Satz 1 sieht eine Entscheidung des mit der Sache befaßten deutschen Gerichts über die Überleitung vor, soweit die Zuständigkeit des Gerichtshofes reicht. Betrifft das Verfahren des deutschen Gerichts auch Anschuldigungen, die nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen, so wird das Verfahren abzutrennen und – soweit nicht eine Verfahrensein-

stellung nach den §§ 153, 154 StPO oder in entsprechender Anwendung des § 154 b Abs. 4 StPO in Betracht zu ziehen ist – unter Beachtung des Vorrangs des Gerichtshofes fortzusetzen sein.

Bei der in Satz 2 geregelten Übermittlung von Beweismitteln und Aktenbestandteilen an den Gerichtshof wird das deutsche Gericht ggf. zu berücksichtigen haben, daß diese Gegenstände noch für das in Deutschland weiterzuführende Restverfahren benötigt werden. Im Einzelfall wird daher die Übersendung beglaubigter Abschriften und die Überlassung von Beweismitteln gegen Zusicherung der Rückgabe mit dem Gerichtshof abzusprechen sein.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist die weitere Vollstreckung einer Strafe unzulässig, sobald der Verurteilte dem Gerichtshof überstellt worden ist. Dies kann bei einer auf Tatmehrheit beruhenden deutschen Verurteilung dazu führen, daß die weitere Vollstreckung der Strafe wegen einer Tat oder Taten, die zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehören, unzulässig wird. Daher muß die Gesamtstrafe aufgebrochen werden, soweit sie Einzelstrafen wegen Taten enthält, die nicht zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehören. Da auf diese Fälle § 55 StGB, § 460 StPO nicht anwendbar sind, sieht Satz 3 vor, daß das Gericht in dem Überleitungsbeschluß für die verbliebenen Strafen eine neue Gesamtstrafe festsetzt. Soweit nur eine Einzelstrafe verbleibt, dürfte es sich empfehlen, dies im Beschlußwege klarzustellen.

Im übrigen steht es im Ermessen der Vollstreckungsbehörde, z. B. weil die verbliebene Strafe gegenüber der zu erwartenden Strafe nicht ins Gewicht fällt, in entsprechender Anwendung des § 456a Abs. 1 StPO von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, ggf. auch einer Ersatzfreiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung, abzusehen, wenn der Beschuldigte dem Gerichtshof überstellt wird (Satz 4). Die Nachholung der Vollstreckung ist in entsprechender Anwendung des § 456a Abs. 2 StPO unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

Nach Absatz 4 hat die Staatsanwaltschaft über die Verfahrensüberleitung zu entscheiden, wenn gegen den Beschuldigten in Deutschland noch keine öffentliche Klage erhoben worden ist (Satz 1). Satz 2 gibt der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, das Verfahren, soweit es nicht übergeleitet wurde, entsprechend § 154 b StPO einzustellen.

Absatz 5 sieht vor, daß das deutsche Gericht die noch ausstehenden Nebenentscheidungen erst nach Abschluß des Verfahrens vor dem Gerichtshof nach Anhörung des Beschuldigten, ggf. seines Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, trifft. Dabei ist die Entscheidung des Gerichtshofes zur Schuld- und Straffrage maßgeblich. Satz 4 stellt klar, daß die nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu treffenden Entscheidungen erst nach rechtskräftigem Abschluß des übergeleiteten Strafverfahrens zu treffen sind; allerdings wird der Angeklagte grundsätzlich nicht erwarten können, daß die Bundesrepublik Deutschland für Strafverfolgungsmaßnahmen, die durch den Gerichtshof veranlaßt wurden, Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaß-

nahmen erhält (vgl. Kleinknecht/Meyer-Gossner, Strafprozeßordnung, 41. Auflage, vor § 1 StrEG, Rdnr. 4 m. w. N.).

Zu § 3

Zur rechtshilferechtlichen Natur der in den §§ 3 bis 5 geregelten Materien vgl. die Begründung zu § 7.

§ 3 dient der Umsetzung der sich aus dem Statut ergebenden Pflicht der Staaten, dort befindliche Personen, gegen die der Gerichtshof eine von der Anklagebehörde erhobene Anklage (Artikel 18 Abs. 4 des Statuts) bestätigt (Artikel 19 Abs. 1 des Statuts) und deren Festnahme angeordnet hat (Artikel 19 Abs. 2 des Statuts), aufgrund eines Haftbefehls des Gerichtshofes in Haft zu nehmen und dem Gerichtshof zu überstellen (Artikel 20 Abs. 2, Artikel 29 Abs. 2 lit. d, e des Statuts).

Diese Pflicht ähnelt Pflichten, wie sie in Auslieferungsverträgen begründet sind, geht jedoch erheblich weiter als diese, da Resolution und Statut keine Gründe vorsehen, die zur Ablehnung der Überstellung berechtigten würden.

Aus dem Statut – insbesondere der Definition seiner Jurisdiktion in den Artikeln 1, 8 (zeitlich und örtlich) und 2 bis 7 (sachlich), der Konkurrenzregelung gegenüber nationalen Zuständigkeiten in den Artikeln 9 bis 10, den Verfahrensgarantien (vgl. insbesondere Artikel 21) und dem Sanktionenkatalog (Artikel 24); vgl. ferner Regel 58 VBO – ergibt sich zwingend, daß alle jene im Auslieferungsverkehr üblichen Ablehnungsgründe aus rechtlichen oder praktischen Gründen auszuschneiden haben. In wiederholten öffentlichen Verlautbarungen haben Organe der Vereinten Nationen und des Gerichtshofes die – mittlerweile auch in der Wissenschaft vorherrschende – Auffassung bekräftigt, daß gegenüber der Pflicht zur Überstellung von Personen die Ausnahmeregelungen und Ablehnungsgründe der nationalen Auslieferungsrechte nicht geltend gemacht werden können.

Insbesondere kann an der Pflicht, ggf. auch eigene Staatsangehörige an den Gerichtshof zu überstellen, angesichts der Entstehungsgeschichte der Resolution und des Wortlauts des Statuts kein Zweifel bestehen. Daher bedarf es eines verfassungsändernden Gesetzes, das Überstellungen Deutscher an den Gerichtshof von dem sich aus Artikel 16 Abs. 2 GG ergebenden Verbot ausnimmt.

Somit verbleibt den nationalen Gerichten und/oder Behörden, die über eine Festnahme- und Überstellungsanordnung des Gerichtshofes zu befinden haben, ein außerordentlich geringer Entscheidungsspielraum: Sie können nur prüfen,

- ob die Anklage eine Straftat betrifft, die in die örtliche, zeitliche und sachliche Kompetenz des Gerichtshofes fällt, und
- ob die ermittelte Person mit der vom Gerichtshof gesuchten Person identisch ist.

Im erstgenannten Zusammenhang kann auch der – hier in seiner Reichweite erheblich eingeschränkte – Ablehnungsgrund „ne bis in idem“ (vgl. § 9 Nr. 1 IRG) eine Rolle spielen (vgl. auch zu § 2 Abs. 2): Nach Arti-

kel 10 Abs. 2 des Statuts hat ein bereits wegen desselben Sachverhaltes durchgeführtes nationales Strafverfahren gegenüber einer (erneuten) Aburteilung durch den Gerichtshof nur dann die Sperrwirkung des „ne bis in idem“, wenn das nationale Gericht den Sachverhalt nicht als „gewöhnliches Verbrechen“, sondern als Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht abgeurteilt hat und wenn das nationale Verfahren nach Auffassung des Gerichtshofes unparteiisch, unabhängig, mit echtem Verfolgungswillen und sorgfältig geführt wurde. Eventuelle Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gerichtshof und nationalen Stellen über das Vorliegen dieser Voraussetzungen werden in aller Regel vor Erhebung der Anklage und vor Anordnung der Festnahme und Überstellung des Betroffenen ausgetragen werden können; sollten sie ausnahmsweise erst nach Anklageerhebung zutage treten, muß der Betroffene zumindest bis zu ihrer Klärung in Haft gehalten werden.

Wegen der grundsätzlichen Unterschiede zum Auslieferungsrecht und zu den den Auslieferungsverkehr beherrschenden Pflichten und Ausnahmen erscheint es nicht tunlich, hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen der Festnahme und Überstellung von Personen an den Gerichtshof Vorschriften des nationalen Auslieferungsrechts (in Betracht kämen die §§ 2 bis 9 IRG) auch nur teilweise für anwendbar zu erklären. Statt dessen verankert Absatz 1 die grundsätzliche und ausnahmslose Pflicht, Personen, die in Deutschland ermittelt werden, auf Ersuchen des Gerichtshofes zur Verfolgung wegen einer seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Straftat oder zur Vollstreckung einer von ihm ausgesprochenen Sanktion an den Gerichtshof zu überstellen.

Die Fassung des Absatzes 1 deckt drei mögliche Fallgestaltungen ab:

- den in Artikel 20 Abs. 2, Artikel 29 Abs. 2 lit. e des Statuts und Regeln 54ff. VBO vorgesehenen Regelfall einer Anordnung des Gerichtshofes aufgrund einer bereits erhobenen Anklage [im Falle der Regeln 65, 102 (B) VBO auch nach Beginn der Hauptverhandlung, aber vor Rechtskraft einer ausgesprochenen Sanktion];
- den Fall einer vorläufigen Haftanordnung der Anklagebehörde im Verlauf des Ermittlungsverfahrens [Artikel 18 Abs. 2, 29 Abs. 2 lit. d des Statuts, Regel 40 lit. (i) VBO];
- den Fall einer Überstellungsanordnung nach Rechtskraft der Entscheidung des Gerichtshofes gemäß Regel 118 (B) VBO, falls sich der Verurteilte zu diesem Zeitpunkt ausnahmsweise auf freiem Fuß befindet (in diesem Fall kommt auch die unmittelbare Überstellung an den Staat in Betracht, der gemäß Artikel 27 des Statuts die Vollstreckung übernommen hat, vgl. im deutschen Auslieferungsrecht § 2 Abs. 2 IRG).

Auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem innerstaatlich über eine Festnahme- und Überstellungsanordnung des Gerichtshofes befunden und die Entscheidung vollzogen wird, bedingen die Besonderheiten der Überstellung an den Gerichtshof eine Reihe von Abweichungen gegenüber dem Verfahren, das für

die Entscheidung über Auslieferungsersuchen eines ausländischen Staates vorgesehen ist. Insoweit jedoch erscheint es gesetzestechnisch zweckmäßiger, die Vorschriften über das Auslieferungsverfahren (§§ 10 bis 42 IRG) soweit wie möglich für entsprechend anwendbar zu erklären, anstatt für Ersuchen des Gerichtshofes eine (notwendigerweise umfangreiche) eigenständige Verfahrensregelung zu schaffen.

Diesem Ziel dient Absatz 2. Die Abweichungen vom Auslieferungsverfahren ergeben sich insbesondere aus der Nichtanwendung bestimmter Teile der §§ 10 ff. IRG, nämlich

- des § 10 Abs. 2 (ausnahmsweise Nachprüfung des Schuldverdachts);
- des § 11 (Spezialität) sowie der damit zusammenhängenden Verfahrensvorschriften (§§ 35, 36 – Erweiterung der Auslieferungsbewilligung, Weiterlieferung, § 41 Abs. 2 – Verzicht auf Spezialität), da dem Statut zwar eine Pflicht zur Einhaltung des sich aus den Artikeln 2 ff. ergebenden Rahmens der Jurisdiktion zu entnehmen ist, jedoch weder die Pflicht, wegen einer späteren Erweiterung der Verfolgung auf eine in diesem Rahmen liegende andere Straftat die Zustimmung des überstellenden Staates zu suchen, noch die Pflicht, die Übertragung der Vollstreckung einer verhängten Strafe an einen Vollstreckungsstaat (Artikel 27) von der Voraussetzung der Gewährleistung der Spezialität abhängig zu machen. (Für den letztgenannten Fall ist allerdings davon auszugehen, daß die Berücksichtigung deutscher Justizinteressen durch Absprachen zwischen beiden beteiligten Staaten und dem Gerichtshof im Einzelfall gesichert werden kann.) Für den überstellenden Staat besteht daher keine spezialitätsähnliche Gewährleistung und für den Überstellten selbst kein entsprechendes Reflexrecht. (Soweit ein Bedürfnis besteht, Verfolgungsmaßnahmen durch Justizbehörden des Sitzstaates auszuschließen, ergibt sich die erforderliche Gewährleistung aus dem Sitzstaatabkommen zwischen dem Gerichtshof und den Niederlanden.);
- des § 16 Abs. 2 (Höchstdauer der vorläufigen Haft), da eine solche Höchstdauer im Statut nicht vorgesehen ist. Zwar wird in aller Regel das Ersuchen des Gerichtshofes um Festnahme zum Zweck der Überstellung bereits von den Unterlagen begleitet sein, die den „Auslieferungsunterlagen“ i. S. des § 16 Abs. 3 i. V. m. § 15 IRG entsprechen; dennoch kann insbesondere für den Fall vorläufiger Anordnungen der Anklagebehörde auf das Instrument der vorläufigen Überstellungshaft nicht gänzlich verzichtet werden;
- des § 25 (Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls), da die Pflicht zur Sicherung der Überstellung in aller Regel die unbedingte Pflicht zur Inhaftnahme des Angeklagten einschließt und eine Haftverschonung nicht zuläßt;
- des § 37 (vorübergehende Auslieferung), da dieses Institut lediglich ein Surrogat für die andernfalls angezeigte Ablehnung oder Aufschiebung der Auslieferung wegen eines anhängigen Verfahrens im ersuchten Staat darstellt, eine solche Ableh-

nung oder Aufschiebung jedoch nach den Artikeln 9, 10 des Statuts nicht vorgesehen ist. Soweit die Überstellung an den Gerichtshof dazu führen könnte, daß eine Befriedigung deutscher Strafansprüche (wegen nicht der Jurisdiktion des Gerichtshofes unterliegender, aber möglicherweise ebenfalls schwerwiegender Tatvorwürfe) vereitelt würde, kann die Bundesregierung die Überstellung zwar – mangels Rechtsgrundlage – nicht von der Bedingung späterer Rücküberstellung abhängig machen, wohl aber versuchen, mit dem Gerichtshof entsprechende Absprachen zu treffen (u. U. verbunden mit dem Angebot der Übernahme der Vollstreckung aus dem Urteil des Gerichtshofes).

Soweit im übrigen gemäß Absatz 2 die Vorschriften der §§ 10 bis 42 IRG „entsprechend gelten“, bedeutet dies, daß jeweils an die Stelle des Wortes „Auslieferung“ der Begriff „Überstellung“ und an die Stelle der Worte „ersuchender Staat“ oder „zuständige Stelle des ersuchenden Staates“ der Begriff „Gerichtshof“ tritt (zum Begriff des „richterlichen Haftbefehls“ vgl. Regel 55 VBO).

Eine unterschiedliche Handhabung der §§ 10 bis 42 IRG im Vergleich zum Auslieferungsverfahren ergibt sich insbesondere daraus, daß, wie dargelegt, der Spielraum der Oberlandesgerichte, der Generalstaatsanwaltschaften (vgl. etwa § 24 Abs. 2 IRG) und der Bundesregierung bei Beurteilung der Frage, ob eine vom Gerichtshof angeforderte Person in Haft zu nehmen, zu halten und zu überstellen sei, erheblich geringer ist als im vertraglichen Auslieferungsverkehr. Gleichwohl soll an der im Auslieferungsverfahren bewährten Systematik

- zweistufiges Verfahren der gerichtlichen und Regierungsentscheidung, §§ 12, 29 IRG; Zuständigkeit hoher Gerichte, § 13 IRG; keine Konzentration der örtlichen Zuständigkeit, § 14 IRG; Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung, § 30 Abs. 3, § 31 IRG, einer erneuten Befassung des OLG, § 33 IRG, und einer Anrufung des Bundesgerichtshofes, § 42 IRG –

festgehalten werden, um nicht durch Schaffung eines eigenständigen Verfahrens für eine vermutlich geringe Anzahl von Einzelfällen die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Dabei muß in Kauf genommen werden, daß der reduzierte Kognitionsspielraum eine Belastung für das richterliche Selbstverständnis darstellen kann. Eine Ausschaltung der Oberlandesgerichte aus dem Zulässigkeitsverfahren jedoch würde im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG dazu führen, daß die Bewilligungsentscheidung der Bundesregierung einer nachträglichen gerichtlichen Anfechtung zugänglich gemacht werden müßte, was einen noch stärkeren Bruch der Systematik bedeuten würde.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die erforderliche parallele Regelung für die Durchbeförderung von Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten aus einem dritten Staat durch die Bundesrepublik Deutschland an den Gerichtshof. Auch insoweit werden die materiellen Voraussetzungen der Bewilligung der Durchbeförderung und der Haftanordnung (Absatz 3)

eigenständig festgelegt, was den Ausschluß von Ablehnungsgründen bedeutet, während das Verfahren (Absatz 4) durch teilweise Verweisungen auf die Vorschriften der §§ 43 bis 47 IRG geregelt wird. Von dieser Verweisung sind ausgenommen:

- § 45 Abs. 1 (die Pflicht zur Inhaftnahme ergibt sich bereits aus Absatz 3);
- § 46 (entsprechend der Nichtanwendbarkeit des § 37 im Überstellungsverfahren);
- § 47 Abs. 6 (entsprechend der Nichtanwendbarkeit des § 16 Abs. 2 im Überstellungsverfahren).

Zu § 4

Absatz 1 beinhaltet die Pflicht, dem Gerichtshof auf Ersuchen sonstige Rechtshilfe gemäß § 67a IRG zu leisten. Dies bedeutet, daß § 67a die „entsprechende Geltung“ der §§ 59 bis 67 IRG vorsieht (§ 7 Nr. 1), daß der Gerichtshof und die Anklagebehörde Anspruch auf Leistung jeglicher Art sonstiger Rechtshilfe haben, wie sie nach dem Fünften Teil des IRG einem ausländischen Staat geleistet werden könnte. Zusätzlich erweitert wird der Umfang der Pflicht zur Leistung von Rechtshilfe durch die Absätze 2 bis 4, deren Regelungen teilweise von traditionellen Grundsätzen des Rechtshilfeverfahrens abweichen (Tomuschat: „geradezu revolutionärer Qualitätssprung gegenüber dem herkömmlichen Modell der gegenseitigen Rechtshilfe“).

Soweit Absatz 1 die Stellung eines „Ersuchens“ durch den Gerichtshof verlangt, muß dieses nicht notwendig eine „Tat“ im Sinne des deutschen Strafprozeßrechts zum Gegenstand haben; angesichts der sich aus dem Mandat des Gerichtshofes ergebenden exakten Eingrenzung seiner Kompetenz in tatbestandlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht genügt vielmehr auch das allgemeine Ersuchen des Gerichtshofes, ihm hier vorhandene Erkenntnisse über den Verdacht von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zugänglich zu machen, die seit 1991 auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawien oder einem bestimmten Teil dieses Territoriums (Region, Stadt, Lager) begangen wurden. (Ein generelles Ersuchen dieser Art hat die Anklagebehörde des Gerichtshofes bereits an alle Staaten gerichtet.) Um klarzustellen, daß der sich aus Mandat und Statut des Gerichtshofes ergebende Schutz der ihm von deutschen Behörden übermittelten personenbezogenen Daten voll gewährleistet ist, wird die Bundesregierung die Übermittlung mit der Feststellung verbinden, sie gehe davon aus, daß die übermittelten Informationen lediglich zur Erfüllung des dem Gerichtshof übertragenen Mandats verwendet und nicht ohne deutsche Zustimmung an andere Stellen weitergegeben werden.

Absatz 2 enthält eine Abweichung von dem den Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Staaten beherrschenden Grundsatz (vgl. etwa Artikel 8 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen – EuRHÜbk), wonach Ladungen von Zeugen und Sachverständigen vor ein ausländisches Gericht im ersuchten Staat nicht zwangsweise durchgesetzt werden dürfen, son-

dem lediglich die nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen Zwangs- und Beugemaßnahmen mit dem Ziel eingesetzt werden können, den Betroffenen einer Vernehmung im Rechtshilfewege im ersuchten Staat zuzuführen (vgl. § 59 Abs. 3, § 77 IRG, Nummer 22 Abs. 1 RiVAST).

Hingegen ergibt sich aus Artikel 19 Abs. 2, Artikel 29 Abs. 2 lit. d des Statuts (anders als Artikel 29 Abs. 2 lit. e nicht auf „Angeklagte“ beschränkt), aus Regel 90 VBO sowie aus der damit verbundenen teilweisen Übertragung von Hoheitsrechten auf den Gerichtshof – vgl. hierzu den Allgemeinen Teil der Begründung –, daß die Staaten eine Vorladung von Zeugen vor den Gerichtshof in der gleichen Weise durchsetzen müssen wie vor ein eigenes Gericht, d. h. für die Bundesrepublik Deutschland mit den Mitteln der §§ 51, 161 a Abs. 2 StPO (Absatz 2 Satz 1).

Befindet sich der Zeuge im Geltungsbereich des Gesetzes bereits in anderer Sache in Haft oder ist er hier untergebracht, kann es konsequenterweise für seine zwangsweise Überstellung an den Gerichtshof nicht auf seine Zustimmung ankommen (Absatz 2 Satz 2). (Zum Einsatz von Zwangsmitteln im Rahmen einer im Inland durchgeführten Rechtshilfemaßnahme vgl. Absatz 4 Satz 2.) Auch eine Gewährleistung i. S. des § 62 Abs. 1 Nr. 2 IRG (keine Verlängerung der Freiheitsentziehung, keine Beeinträchtigung des deutschen Strafverfahrens) kann, da die Überstellungspflicht absolut ist, vom Gerichtshof nicht eingefordert werden. Allerdings wird davon auszugehen sein, daß durch Absprachen mit dem Gerichtshof schädliche Auswirkungen auf deutsche Strafverfahren vermieden werden können. Die Einhaltung der in § 62 Abs. 1 Nr. 3 bis 4 IRG enthaltenen Garantien ergibt sich aus dem Mandat des Gerichtshofes, der Immunitätswahrungspflicht aller Staaten (vgl. für das deutsche Recht § 6 Satz 2 dieses Entwurfs) und – soweit die Einhaltung des freien Geleits durch die Niederlande betroffen ist – aus dem Sitzstaatabkommen. Ähnlich wie im Fall des § 66 Abs. 2 IRG (vgl. dazu den vorletzten Absatz der Begründung zu § 4) ist daher insoweit der Beurteilungsspielraum der zur Entscheidung berufenen deutschen Stellen auf Null reduziert.

Die Gewährleistung freien Geleits für andere als aus der Haft vorgeführte Personen ergibt sich ebenfalls aus dem Mandat des Gerichtshofes, der Immunitätsgarantie und dem Sitzstaatabkommen.

Für die Anwendung des § 63 IRG (vorübergehende Überstellung nach Deutschland für ein Verfahren des Gerichtshofes) stellt sich die Problematik der Zustimmung nicht, da diese Vorschrift kein entsprechendes Erfordernis enthält.

§ 64 IRG (Durchbeförderung von Zeugen) ist infolge der in Absatz 2 getroffenen Grundsatzentscheidung auch dann anwendbar, wenn der Betroffene sich im Drittstaat nicht in Untersuchungs- oder Strafhaf befindet, sondern dort lediglich zur Durchsetzung einer Zuführungsanordnung des Gerichtshofes in Haft genommen wurde. Eine ausdrückliche Regelung des freien Geleits ist schon deshalb entbehrlich, weil sich in Fällen der §§ 63, 64 IRG bereits für den traditionellen Rechtshilfeverkehr aus dem Überstel-

lungszweck ergibt, daß eine deutsche Strafverfolgung gegen die betroffene Person nicht durchgeführt werden kann, selbst wenn die Zusicherung freien Geleits nicht ausdrücklich ausbedungen wurde. Hinzu kommt die erwähnte Immunitätsgarantie (vgl. § 6 Satz 2 des Entwurfs). Hinsichtlich der Problematik einer möglichen Durchbeförderung deutscher Staatsangehöriger wird wiederum auf die Begründung zu § 3 verwiesen.

Die entsprechende Geltung des § 65 IRG (Durchbeförderung zur Vollstreckung) gewährleistet, daß eine vom Gerichtshof rechtskräftig verurteilte Person zur Vollstreckung der ausgesprochenen Sanktion durch Deutschland in einen nach Artikel 27 des Statuts dazu berufenen Staat befördert und zu diesem Zweck in Haft gehalten werden kann. Dabei bedeutet die „entsprechende“ Geltung, daß die in § 65 IRG für anwendbar erklärten Regelungen des Dritten Teils des IRG (Durchlieferung) nur insoweit gelten, als sie nach § 3 Abs. 4 im Durchbeförderungsverfahren anwendbar sind.

Anders als Absatz 2 bewegt sich Absatz 3 Satz 1 im Rahmen des herkömmlichen Rechtshilfeverfahrens, indem er zwar die Teilnahme von Beteiligten des Verfahrens vor dem Gerichtshof an der Vornahme von Rechtshilfehandlungen in der Bundesrepublik Deutschland (etwa der Vernehmung von Zeugen und der Augenscheinseinnahme) zuläßt, die Verfahrensherrschaft aber nicht dem Gerichtshof oder der Anklagebehörde zuerkennt, sondern der zuständigen deutschen Justizbehörde (vgl. Artikel 4 EuRHÜbk sowie die dazugehörigen Regelungen in Zusatzverträgen zu dem Übereinkommen, etwa Artikel VI des deutsch-österreichischen Zusatzvertrages vom 31. Januar 1972).

Soweit Absatz 3 Satz 2 den Angehörigen oder Bevollmächtigten des Gerichtshofes die – für die Verwertbarkeit der Beweismittel vor dem Gerichtshof unabdingbare – Anfertigung von Niederschriften (einschließlich Wortprotokollen) oder Ton-, Bild- oder Videoaufzeichnungen erlaubt (vgl. Regeln 71, 81 VBO), hat dies in den für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtshilfeverträgen bislang kein Vorbild, wird aber in jüngster Zeit aufgrund von Einzelfallabsprachen zunehmend praktiziert und geht deshalb im Grundsatz ebenfalls nicht über den Rahmen der Rechtshilfe hinaus.

Eine grundlegende Abkehr von traditionellen Rechtshilfekonzepten bringt indessen Absatz 4 Satz 1 mit sich, indem darin den Angehörigen und Bevollmächtigten des Gerichtshofes und insbesondere seiner Anklagebehörde gestattet wird, selbständig auf deutschem Territorium Vernehmungen, Augenscheinseinnahmen und ähnliche Beweiserhebungen vorzunehmen. Dies trägt den Regelungen des Statuts (Artikel 18 Abs. 2) und der VBO (Regel 39 lit. i, ii; zur ausnahmsweisen Vernehmung durch einen beauftragten Richter des Gerichtshofes im Rahmen der Hauptverhandlung vgl. Regel 71) sowie dem Konzept der teilweisen Übertragung nationaler Hoheitsrechte auf den Gerichtshof Rechnung. Aus diesem Konzept ergibt sich auch, daß für die eigene Ermittlungstätigkeit des Gerichtshofes in Deutschland (abgesehen von der

Einschränkung in Satz 2) deutsches Straf- und Strafverfahrensrecht keine Anwendung finden.

Die Aufzählung der im einzelnen in Frage kommenden Ermittlungshandlungen ist Artikel 18 Abs. 2 des Statuts nachgebildet. Sie stellt klar, daß sie nur die im Rechtshilfeverkehr gebräuchlichen „klassischen“ Ermittlungsinstrumente umfaßt, nicht aber besondere Maßnahmen wie den Einsatz technischer Mittel, verdeckte Ermittlungen oder polizeiliche Beobachtung. Es entspricht praktischen Erfordernissen, daß auch derartige selbständige Handlungen nur „in Absprache mit den zuständigen deutschen Behörden“ erfolgen, ohne die die technischen Probleme solcher Beweiserhebungen (Räumlichkeiten, Hilfspersonal, Aufzeichnung) für den Gerichtshof nicht beherrschbar wären. Eine über diese technischen Gesichtspunkte hinausgehende Bedeutung (etwa im Sinne einer Einschränkung der Befugnisse des Gerichtshofes auf deutschem Boden) ist mit dieser Formulierung nicht verbunden.

Allerdings bestimmt Absatz 4 Satz 2 – aus rechtlichen und Praktikabilitätsgründen –, daß Zwangsmaßnahmen (Verhaftung und zwangsweise Zuführung von Personen, Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen) stets nur – auf Ersuchen – durch die deutschen Behörden angeordnet und durchgeführt werden dürfen und sich – was sich für sonstige Rechtshilfehandlungen bereits aus den §§ 67 a, 59 IRG ergibt – hinsichtlich ihrer materiellen und prozeduralen Voraussetzungen nach deutschem Recht richten. Dies bedeutet etwa, daß eine Aussage nicht erzwungen werden darf, wenn dem Betroffenen zwar nicht nach dem Statut des Gerichtshofes (Regel 90 VBO), wohl aber nach der StPO ein Aussageverweigerungsrecht (z. B. als Angehöriger oder Berufsgeheimnisträger) zusteht.

Im übrigen gilt für die Anwendung des gesamten Fünften Teils Entsprechendes wie für den Zweiten Teil des IRG (vgl. zu § 3 Abs. 2), daß nämlich die „entsprechende“ Geltung der IRG-Regelungen zuweilen zu anderen Ergebnissen führt als im Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Staaten. Im Bereich der sonstigen Rechtshilfe gilt dies insbesondere für den Bereich der Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen (§§ 66 bis 67 IRG), wo zwar die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 66 Abs. 2 grundsätzlich gelten, dem ggf. nach § 61 Abs. 1 Satz 2 über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidenden Oberlandesgericht aber nur ein enger Beurteilungsspielraum zu Gebote steht: Von der beiderseitigen Strafbarkeit (§ 66 Abs. 2 Nr. 1 IRG) ist stets auszugehen, wenn der Gerichtshof sich im Rahmen seiner Jurisdiktion (Artikel 2ff. des Statuts) bewegt; die Existenz einer Anordnung des Gerichtshofes indiziert das Vorliegen einer „Anordnung“ i. S. des § 66 Abs. 2 Nr. 2 IRG, und die eventuellen Rechte Dritter an beschlagnahmten Gegenständen sind vom Gerichtshof gemäß Regel 105 VBO zu beachten.

Als Zwecke einer Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen an den Gerichtshof kommen nicht nur Beweis Zwecke in Betracht, sondern auch die Sicherung oder Durchführung der Rückgabe an den Berechtigten. Anders als in Zusatzverträgen zum EuRHÜbk (vgl. etwa Artikel II Abs. 3 des deutsch-

schweizerischen Vertrags vom 13. November 1969, BGBl. 1975 II S. 1169) bedarf es hier keiner ausdrücklichen Erwähnung der letztgenannten Variante, da die §§ 66, 67 IRG ohnehin auch diesen Herausgabezweck umfassen. Ferner bedarf es weder hier noch in § 5 einer Vorschrift über die Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen zur Vorbereitung oder Durchsetzung einer Einziehungs- oder Verfallentscheidung, da der Gerichtshof derartige Entscheidungen nicht treffen, sondern allenfalls die Rückgabe von Gegenständen an den rechtmäßigen Eigentümer anordnen kann.

Zu § 5

Absatz 1 zieht die Folgerung daraus, daß die Bundesrepublik Deutschland – nach einer entsprechenden Umfrage unter den für den Strafvollzug zuständigen Landesjustizverwaltungen – gegenüber den Vereinten Nationen ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hat, auf Ersuchen des Gerichtshofes von diesem verhängte Freiheitsstrafen in deutschen Vollzugsanstalten zu vollstrecken. Eine solche Vollstreckung stellt ihrem Wesen nach Vollstreckungshilfe dar, die nach geltendem Recht nur in bezug auf eine in einem ausländischen Staat verhängte Sanktion geleistet werden kann. Für die Umsetzung des Statuts muß daher der Anwendungsbereich des Vierten Teils des IRG auf vom Gerichtshof rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafen erweitert werden.

Besondere Vorschriften, die von den Regelungen des Vierten Teils des IRG abweichen, sind nicht erforderlich, so daß diese Vorschriften insgesamt für entsprechend anwendbar erklärt werden können (Absatz 2 Satz 1). Zu verzichten ist lediglich auf das Zustimmungserfordernis des § 49 Abs. 2 IRG, da bei der Bestimmung, in welchem Staat eine vom Gerichtshof verhängte Strafe zu vollstrecken ist, nicht die Resozialisierung der verurteilten Person im Vordergrund steht, die ohne seine Zustimmung nicht vorstellbar ist. Vielmehr handelt es sich dabei um eine notwendige Folge des Umstandes, daß der Gerichtshof über keine eigenen Vollzugsanstalten verfügt und daher auf die Unterstützung der Staatengemeinschaft angewiesen ist. (Zur Entbehrlichkeit einer Regelung über die Vollstreckung von Einziehungs- und Verfallentscheidungen vgl. den letzten Satz der Begründung zu § 4.) Die örtliche Zuständigkeit für die gerichtliche Vollstreckbarkeitsentscheidung richtet sich nach § 51 IRG, so daß in der Regel die Auffangzuständigkeit gemäß § 51 Abs. 2 zum Zuge kommen wird.

Dem Statut des Gerichtshofes läßt sich nicht mit letzter Sicherheit entnehmen, wo die Grenze zwischen Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung und Entscheidungen über die „Abänderung“ der Strafe zu ziehen ist. Während erstere nach dem Recht des ersuchten Staates, wenn auch unter der „Aufsicht“ des Gerichtshofes, getroffen werden können (Artikel 27 Satz 2), behält sich für letztere der Gerichtshof eine eigene Entscheidung vor (Artikel 28 Satz 2). Der Entwurf entscheidet sich dafür, in den Kreis der erstgenannten Entscheidungen auch solche nach § 57 Abs. 2 IRG (Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung) aufzunehmen, hinsichtlich all dieser Entscheidungen aber eine Unterrichtungspflicht gegenüber

dem Gerichtshof über den Stand des Vollzuges (Absatz 2 Satz 2) vorzusehen, um eine „Aufsicht“ des Gerichtshofes über die Vollstreckung zu ermöglichen. Um Auseinandersetzungen zu vermeiden, wird die Bewilligungsbehörde in aller Regel eine von der Vollstreckungsbehörde beabsichtigte Entscheidung gemäß § 57 Abs. 2 IRG rechtzeitig mit dem Gerichtshof erörtern, um insbesondere eine ungleiche Behandlung von in unterschiedlichen Staaten verwahrten Mittätern zu vermeiden. Soweit die damit verbundene faktische Bindung der deutschen Vollstreckungsbehörde an den Willen des Gerichtshofes im Einzelfall nicht tragbar erscheint, bleibt nur die Möglichkeit, dem Gerichtshof gegenüber im jeweiligen Einzelfall eine Bereitschaft zur Übernahme der Vollstreckung nicht zu erklären.

Abweichend von herkömmlichen Regelungen über die Vollstreckungshilfe, so z. B. vom Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1 007ff.), erwächst dem Vollstreckungsstaat kein eigenständiges Gnadenrecht. Der Gerichtshof hat sich vielmehr das Begnadigungsrecht gemäß § 28 des Statuts ausdrücklich vorbehalten, verlangt jedoch für diesen Zweck eine Unterrichtung durch den Vollstreckungsstaat, falls bei sinngemäßer Anwendung der dort geltenden Rechtsvorschriften eine Begnadigung in Betracht käme. Da es in der Bundesrepublik Deutschland keine einschlägigen Rechtsvorschriften gibt, sieht Absatz 3 vor, daß die zuständigen Stellen dann, wenn nach ihrer Auffassung ein Gnadenersuchen in Erwägung zu ziehen wäre, den Gerichtshof hierüber unterrichten und ihm die Gnadenentscheidung überlassen.

Zu § 6

Auf den Gerichtshof als Organ der Vereinten Nationen und seine Angehörigen (einschließlich derer der Anklagebehörde) findet das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, insbesondere dessen Artikel V und VII, Anwendung. Eine Umsetzung von Artikel 30 Abs. 1, 3 in das deutsche Recht ist entbehrlich, da sie durch das deutsche Zustimmungsgesetz zu dem genannten Übereinkommen vorweggenommen wurde.

Durch Satz 1 wird gewährleistet, daß die in Artikel V Abschnitt 19 des genannten Übereinkommens dem Generalsekretär, den beigeordneten Generalsekretären und ihren engsten Angehörigen eingeräumten Privilegien auch den Richtern und dem Kanzler des Gerichtshofes sowie dem Leiter der Anklagebehörde zustehen, wie dies in Artikel 30 Abs. 2 des Statuts festgelegt ist.

Anderen an einem Verfahren vor dem Gerichtshof beteiligten Personen werden die im Hinblick auf ihre Stellung im Verfahren notwendigen Rechte durch Satz 2 in Anlehnung an die für Sachverständige getroffene Regelung im Übereinkommen eingeräumt. Die Einschränkung „soweit für die reibungslose Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichtshofes erforderlich“ stellt sicher, daß Widersprüche zu anderen Vorschriften des Entwurfs, die Verfolgungsmaßnahmen erlauben, vermieden werden.

Zu § 7

Soweit Resolution und Statut die Staaten zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichten, handelt

es sich dem Wesen nach um internationale Rechtshilfe in Strafsachen, also um eine Materie, die für das deutsche Recht im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) geregelt ist. Das Gesetz befaßt sich jedoch nur mit dem strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland (§ 1 Abs. 1 IRG), d. h. mit der Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten (vgl. beispielhaft für die einzelnen Teile des Gesetzes: §§ 2, 43, 49, 59, 68, 74 IRG), nicht aber mit internationalen und supranationalen Organisationen. Deren ausdrückliche Einbeziehung war dem Gesetzgeber des IRG entbehrlich erschienen, da nach damaliger Einschätzung eine „Auslieferung“ an solche Organisationen überhaupt nicht und die Leistung sonstiger Rechtshilfe nur im Rahmen völkerrechtlicher Vereinbarungen in Frage kam, die dann ohnehin gemäß § 1 Abs. 3 den Vorschriften des IRG vorgehen würden (vgl. Regierungsentwurf des IRG, BT-Drucksache 9/1338, S. 79 zu § 58 E-IRG unter Hinweis auf das Beispiel der EWG-VO Nr. 1468/81).

In den letzten Jahren hat sich diese Einschätzung als überholt erwiesen; insbesondere hat sich – etwa bei Durchsetzung des Irak-Embargos – im Verhältnis zu den Vereinten Nationen und deren Unterorganisationen ein Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, vollzogen in entsprechender Anwendung der §§ 59ff. IRG, entwickelt, der ebenfalls auf Verpflichtungen aufgrund des VII. Kapitels der VN-Charta, d. h. ohne Ratifikation eines völkerrechtlichen Vertrages, beruht.

Um zukünftig für alle derartigen Fälle eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage zu schaffen, sieht Nummer 1 die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung in das IRG vor, wonach dessen Fünfter Teil (Sonstige Rechtshilfe) für Ersuchen zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen entsprechend gilt. Die Schaffung entsprechender Vorschriften für den Zweiten, Dritten und Vierten Teil des IRG (Auslieferung, Durchlieferung, Rechtshilfe durch Vollstreckung) ist nicht angezeigt, da die insoweit in Frage kommenden Sachverhaltsgestaltungen wegen der besonderen Schwere des Eingriffs in die Rechte einzelner einer besonderen gesetzlichen Regelung der rechtlichen Voraussetzungen und des Verfahrens bedürfen (vgl. §§ 3, 5).

Hingegen soll in den Siebenten Teil des IRG (Gemeinsame Vorschriften) wiederum eine allgemeine Klarstellung aufgenommen werden, daß die Zuständigkeit der Bundesregierung im Rechtshilfeverkehr ein- und ausgehende Ersuchen nicht nur im Verhältnis zu ausländischen Staaten, sondern auch zu zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen umfaßt. Dem entspricht der Vorschlag für die Einfügung eines neuen § 74a IRG (Nummer 2). Die Verweisung auf den gesamten § 74 IRG schließt die dort vorgesehenen Delegationsmöglichkeiten ein, so daß die derzeit gültige Zuständigkeitsvereinbarung (vom 1. Juli 1993, BANz S. 6383) auch auf die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof Anwendung findet.

Zu § 8

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung. Der Einräumung einer Zeitspanne zwischen Verkündung und Inkrafttreten bedarf es nicht.

Anlage 1

UNITED NATIONS

Security Council

Distr.
GENERAL
S/RES/827 (1993)
25 May 1993

Resolution 827 (1993)

Adopted by the Security Council at its 3217th meeting, on 25 May 1993

The Security Council,

Reaffirming its resolution 713 (1991) of 25 September 1991 and all subsequent relevant resolutions,

Having considered the report of the Secretary-General (S/25704 and Add. 1) pursuant to paragraph 2 of resolution 808 (1993),

Expressing once again its grave alarm at continuing reports of widespread and flagrant violations of international humanitarian law occurring within the territory of the former Yugoslavia, and especially in the Republic of Bosnia and Herzegovina, including reports of mass killings, massive, organized and systematic detention and rape of women, and the continuance of the practice of "ethnic cleansing", including for the acquisition and the holding of territory,

Determining that this situation continues to constitute a threat to international peace and security,

Determined to put an end to such crimes and to take effective measures to bring to justice the persons who are responsible for them,

Convinced that in the particular circumstances of the former Yugoslavia the establishment as an ad hoc measure by the Council of an international tribunal and the prosecution of persons responsible for serious violations of international humanitarian law would enable this aim to be achieved and would contribute to the restoration and maintenance of peace,

Believing that the establishment of an international tribunal and the prosecution of persons responsible for the above-mentioned violations of international humanitarian law will contribute to ensuring that such violations are halted and effectively redressed,

Noting in this regard the recommendation by the Co-Chairmen of the Steering Committee of the International Conference on the Former Yugoslavia for the establishment of such a tribunal (S/25221),

Reaffirming in this regard its decision in resolution 808 (1992) that an international tribunal shall be established for the prosecution of persons responsible for serious violations of international humanitarian law committed in the territory of the former Yugoslavia since 1991,

Considering that, pending the appointment of the Prosecutor of the International Tribunal, the Commission of Experts established pursuant to resolution 780 (1992) should continue on an urgent basis the collection of information relating to evidence of grave breaches of the Geneva Conventions and other viola-

tions of international humanitarian law as proposed in its interim report (S/25274),

Acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations,

1. Approves the report of the Secretary-General;
2. Decides hereby to establish an international tribunal for the sole purpose of prosecuting persons responsible for serious violations of international humanitarian law committed in the territory of the former Yugoslavia between 1 January 1991 and a date to be determined by the Security Council upon the restoration of peace and to this end to adopt the Statute of the International Tribunal annexed to the above-mentioned report;
3. Requests the Secretary-General to submit to the judges of the International Tribunal, upon their election, any suggestions received from States for the rules of procedure and evidence called for in Article 15 of the Statute of the International Tribunal;
4. Decides that all States shall cooperate fully with the International Tribunal and its organs in accordance with the present resolution and the Statute of the International Tribunal and that consequently all States shall take any measures necessary under their domestic law to implement the provisions of the present resolution and the Statute, including the obligation of States to comply with requests for assistance or orders issued by a Trial Chamber under Article 29 of the Statute;
5. Urges States and intergovernmental and non-governmental organizations to contribute funds, equipment and services to the International Tribunal, including the offer of expert personnel;
6. Decides that the determination of the seat of the International Tribunal is subject to the conclusion of appropriate arrangements between the United Nations and the Netherlands acceptable to the Council, and that the International Tribunal may sit elsewhere when it considers it necessary for the efficient exercise of its functions;
7. Decides also that the work of the International Tribunal shall be carried out without prejudice to the right of the victims to seek, through appropriate means, compensation for damages incurred as a result of violations of international humanitarian law;
8. Requests the Secretary-General to implement urgently the present resolution and in particular to make practical arrangements for the effective functioning of the International Tribunal at the earliest time and to report periodically to the Council;
9. Decides to remain actively seized of the matter.

Appendix**Statute of the International Tribunal**

Having been established by the Security Council acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations, the International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of the Former Yugoslavia since 1991 (hereinafter referred to as "the International Tribunal") shall function in accordance with the provisions of the present Statute.

Article 1**Competence of the International Tribunal**

The International Tribunal shall have the power to prosecute persons responsible for serious violations of international humanitarian law committed in the territory of the former Yugoslavia since 1991 in accordance with the provisions of the present Statute.

Article 2**Grave breaches of the Geneva Conventions of 1949**

The International Tribunal shall have the power to prosecute persons committing or ordering to be committed grave breaches of the Geneva Conventions of 12 August 1949, namely the following acts against persons or property protected under the provisions of the relevant Geneva Convention:

- a) wilful killing;
- b) tortures or inhuman treatment, including biological experiments;
- c) wilfully causing great suffering or serious injury to body or health;
- d) extensive destruction and appropriation of property, not justified by military necessity and carried out unlawfully and wantonly;
- e) compelling a prisoner of war or a civilian to serve in the forces of a hostile power;
- f) wilfully depriving a prisoner of war or a civilian of the rights of fair and regular trial;
- g) unlawful deportation or transfer or unlawful confinement of a civilian;
- h) taking civilians as hostages.

Article 3**Violations of the laws or customs of war**

The International Tribunal shall have the power to prosecute persons violating the laws or customs of war. Such violations shall include, but not be limited to:

- a) employment of poisonous weapons or other weapons calculated to cause unnecessary suffering;

- b) wanton destruction of cities, towns or villages, or devastation not justified by military necessity;
- c) attack, or bombardment, by whatever means, of undefended towns, villages, dwellings, or buildings;
- d) seizure of, destruction or wilful damage done to institutions dedicated to religion, charity and education, the arts and sciences, historic monuments and works of art and science;
- e) plunder of public or private property.

Article 4**Genocide**

1. The International Tribunal shall have the power to prosecute persons committing genocide as defined in paragraph 2 of this article or of committing any of the other acts enumerated in paragraph 3 of this article.
2. Genocide means any of the following acts committed with intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnical, racial or religious group, as such:
 - a) killing members of the group;
 - b) causing serious bodily or mental harm to members of the group;
 - c) deliberately inflicting on the group conditions of life calculated to bring about its physical destruction in whole or in part;
 - d) imposing measures intended to prevent births within the group;
 - e) forcibly transferring children of the group to another group.
3. The following acts shall be punishable:
 - a) genocide;
 - b) conspiracy to commit genocide;
 - c) direct and public incitement to commit genocide;
 - d) attempt to commit genocide;
 - e) complicity in genocide.

Article 5**Crimes against humanity**

The International Tribunal shall have the power to prosecute persons responsible for the following crimes when committed in armed conflict, whether international or internal in character, and directed against any civilian population:

- a) murder;
- b) extermination;
- c) enslavement;

- d) deportation;
- e) imprisonment;
- f) torture;
- g) rape;
- h) persecutions on political, racial and religious grounds;
- i) other inhumane acts.

Article 6

Personal jurisdiction

The International Tribunal shall have jurisdiction over natural persons pursuant to the provisions of the present Statute.

Article 7

Individual criminal responsibility

1. A person who planned, instigated, ordered, committed or otherwise aided and abetted in the planning, preparation or execution of a crime referred to in articles 2 to 5 of the present Statute, shall be individually responsible for the crime.
2. The official position of any accused person, whether as Head of State or Government or as a responsible Government official, shall not relieve such person of criminal responsibility nor mitigate punishment.
3. The fact that any of the acts referred to in articles 2 to 5 of the present Statute was committed by a subordinate does not relieve his superior of criminal responsibility if he knew or had reason to know that the subordinate was about to commit such acts or had done so and the superior failed to take the necessary and reasonable measures to prevent such acts or to punish the perpetrators thereof.
4. The fact that an accused person acted pursuant to an order of a Government or of a superior shall not relieve him of criminal responsibility, but may be considered in mitigation of punishment if the International Tribunal determines that justice so requires.

Article 8

Territorial and temporal jurisdiction

The territorial jurisdiction of the International Tribunal shall extend to the territory of the former Socialist Federal Republic of Yugoslavia, including its land surface, airspace and territorial waters. The temporal jurisdiction of the International Tribunal shall extend to a period beginning on 1 January 1991.

Article 9

Concurrent jurisdiction

1. The International Tribunal and national courts shall have concurrent jurisdiction to prosecute

persons for serious violations of international humanitarian law committed in the territory of the former Yugoslavia since 1 January 1991.

2. The International Tribunal shall have primacy over national courts. At any stage of the procedure, the International Tribunal may formally request national courts to defer to the competence of the International Tribunal in accordance with the present Statute and the Rules of Procedure and Evidence of the International Tribunal.

Article 10

Non-bis-in-idem

1. No person shall be tried before a national court for acts constituting serious violations of international humanitarian law under the present Statute, for which he or she has already been tried by the International Tribunal.
2. A person who has been tried by a national court for acts constituting serious violations of international humanitarian law may be subsequently tried by the International Tribunal only if:
 - a) the act for which he or she was tried was characterized as an ordinary crime; or
 - b) the national court proceedings were not impartial or independent, were designed to shield the accused from international criminal responsibility, or the case was not diligently prosecuted.
3. In considering the penalty to be imposed on a person convicted of a crime under the present Statute, the International Tribunal shall take into account the extent to which any penalty imposed by a national court on the same person for the same act has already been served.

Article 11

Organization of the International Tribunal

The International Tribunal shall consist of the following organs:

- a) The Chambers, comprising two Trial Chambers and an Appeals Chamber;
- b) The Prosecutor, and
- c) A Registry, servicing both the Chambers and the Prosecutor.

Article 12

Composition of the Chambers

The Chambers shall be composed of eleven independent judges, no two of whom may be nationals of the same State, who shall serve as follows:

- a) Three judges shall serve in each of the Trial Chambers;
- b) Five judges shall serve in the Appeals Chamber.

Article 13**Qualifications and election of judges**

1. The judges shall be persons of high moral character, impartiality and integrity who possess the qualifications required in their respective countries for appointment to the highest judicial offices. In the overall composition of the Chambers due account shall be taken of the experience of the judges in criminal law, international law, including international humanitarian law and human rights law.
2. The judges of the International Tribunal shall be elected by the General Assembly from a list submitted by the Security Council, in the following manner:
 - a) The Secretary-General shall invite nominations for judges of the International Tribunal from States Members of the United Nations and non-Member States maintaining permanent observer missions at United Nations Headquarters;
 - b) Within sixty days of the date of the invitation of the Secretary-General, each State may nominate up to two candidates meeting the qualifications set out in paragraph 1 above, no two of whom shall be of the same nationality;
 - c) The Secretary-General shall forward the nominations received to the Security Council. From the nominations received the Security Council shall establish a list of not less than twenty-two and not more than thirty-three candidates, taking due account of the adequate representation of the principal legal systems of the world;
 - d) The President of the Security Council shall transmit the list of candidates to the President of the General Assembly. From that list the General Assembly shall elect the eleven judges of the International Tribunal. The candidates who receive an absolute majority of the votes of the States Members of the United Nations and of the non-Member States maintaining permanent observer missions at United Nations Headquarters, shall be declared elected. Should two candidates of the same nationality obtain the required majority vote, the one who received the higher number of votes shall be considered elected.
3. In the event of a vacancy in the Chambers, after consultation with the Presidents of the Security Council and of the General Assembly, the Secretary-General shall appoint a person meeting the qualifications of paragraph 1 above, for the remainder of the term of office concerned.
4. The judges shall be elected for a term of four years. The terms and conditions of service shall be those of the judges of the International Court of Justice. They shall be eligible for re-election.

Article 14**Officers and members of the Chambers**

1. The judges of the International Tribunal shall elect a President.

2. The President of the International Tribunal shall be a member of the Appeals Chamber and shall preside over its proceedings.
3. After consultation with the judges of the International Tribunal, the President shall assign the judges to the Appeals Chamber and to the Trial Chambers. A judge shall serve only in the Chamber to which he or she was assigned.
4. The judges of each Trial Chamber shall elect a Presiding Judge, who shall conduct all of the proceedings of the Trial Chamber as a whole.

Article 15**Rules of procedure and evidence**

The judges of the International Tribunal shall adopt rules of procedure and evidence for the conduct of the pre-trial phase of the proceedings, trials and appeals, the admission of evidence, the protection of victims and witnesses and other appropriate matters.

Article 16**The Prosecutor**

1. The Prosecutor shall be responsible for the investigation and prosecution of persons responsible for serious violations of international humanitarian law committed in the territory of the former Yugoslavia since 1 January 1991.
2. The Prosecutor shall act independently as a separate organ of the International Tribunal. He or she shall not seek or receive instructions from any Government or from any other source.
3. The Office of the Prosecutor shall be composed of a Prosecutor and such other qualified staff as may be required.
4. The Prosecutor shall be appointed by the Security Council on nomination by the Secretary-General. He or she shall be of high moral character and possess the highest level of competence and experience in the conduct of investigations and prosecutions of criminal cases. The Prosecutor shall serve for a four-year term and be eligible for reappointment. The terms and conditions of service of the Prosecutor shall be those of an Under-Secretary-General of the United Nations.
5. The staff of the Office of the Prosecutor shall be appointed by the Secretary-General on the recommendation of the Prosecutor.

Article 17**The Registry**

1. The Registry shall be responsible for the administration and servicing of the International Tribunal.
2. The Registry shall consist of a Registrar and such other staff as may be required.

3. The Registrar shall be appointed by the Secretary-General after consultation with the President of the International Tribunal. He or she shall serve for a four-year term and be eligible for reappointment. The terms and conditions of service of the Registrar shall be those of an Assistant Secretary-General of the United Nations.
4. The staff of the Registry shall be appointed by the Secretary-General on the recommendation of the Registrar.

Article 18

Investigation and preparation of indictment

1. The Prosecutor shall initiate investigations ex-officio or on the basis of information obtained from any source, particularly from Governments, United Nations organs, intergovernmental and non-governmental organizations. The Prosecutor shall assess the information received or obtained and decide whether there is sufficient basis to proceed.
2. The Prosecutor shall have the power to question suspects, victims and witnesses, to collect evidence and to conduct on-site investigations. In carrying out these tasks, the Prosecutor may, as appropriate, seek the assistance of the State authorities concerned.
3. If questioned, the suspect shall be entitled to be assisted by counsel of his own choice, including the right to have legal assistance assigned to him without payment by him in any such case if he does not have sufficient means to pay for it, as well as to necessary translation into and from a language he speaks and understands.
4. Upon a determination that a prima facie case exists, the Prosecutor shall prepare an indictment containing a concise statement of the facts and the crime or crimes with which the accused is charged under the Statute. The indictment shall be transmitted to a judge of the Trial Chamber.

Article 19

Review of the indictment

1. The judge of the Trial Chamber to whom the indictment has been transmitted shall review it. If satisfied that a prima facie case has been established by the Prosecutor, he shall confirm the indictment. If not so satisfied, the indictment shall be dismissed.
2. Upon confirmation of an indictment, the judge may, at the request of the Prosecutor, issue such orders and warrants for the arrest, detention, surrender or transfer of persons, and any other orders as may be required for the conduct of the trial.

Article 20

Commencement and conduct of trial proceedings

1. The Trial Chambers shall ensure that a trial is fair and expeditious and that proceedings are conducted in accordance with the rules of procedure and

evidence, with full respect for the rights of the accused and due regard for the protection of victims and witnesses.

2. A person against whom an indictment has been confirmed shall, pursuant to an order or an arrest warrant of the International Tribunal, be taken into custody, immediately informed of the charges against him and transferred to the International Tribunal.
3. The Trial Chamber shall read the indictment, satisfy itself that the rights of the accused are respected, confirm that the accused understands the indictment, and instruct the accused to enter a plea. The Trial Chamber shall then set the date for trial.
4. The hearings shall be public unless the Trial Chamber decides to close the proceedings in accordance with its rules of procedure and evidence.

Article 21

Rights of the accused

1. All persons shall be equal before the International Tribunal.
2. In the determination of charges against him, the accused shall be entitled to a fair and public hearing, subject to article 22 of the Statute.
3. The accused shall be presumed innocent until proved guilty according to the provisions of the present Statute.
4. In the determination of any charge against the accused pursuant to the present Statute, the accused shall be entitled to the following minimum guarantees, in full equality:
 - a) to be informed promptly and in detail in a language which he understands of the nature and cause of the charge against him;
 - b) to have adequate time and facilities for the preparation of his defence and to communicate with counsel of his own choosing;
 - c) to be tried without undue delay;
 - d) to be tried in his presence, and to defend himself in person or through legal assistance of his own choosing; to be informed, if he does not have legal assistance, of this right; and to have legal assistance assigned to him, in any case where the interests of justice so require, and without payment by him in any such case if he does not have sufficient means to pay for it;
 - e) to examine, or have examined, the witnesses against him and to obtain the attendance and examination of witnesses on his behalf under the same conditions as witnesses against him;
 - f) to have the free assistance of an interpreter if he cannot understand or speak the language used in the International Tribunal;
 - g) not to be compelled to testify against himself or to confess guilt.

Article 22**Protection of victims and witnesses**

The International Tribunal shall provide in its rules of procedure and evidence for the protection of victims and witnesses. Such protection measures shall include, but shall not be limited to, the conduct of in camera proceedings and the protection of the victim's identity.

Article 23**Judgement**

1. The Trial Chambers shall pronounce judgements and impose sentences and penalties on persons convicted of serious violations of international humanitarian law.
2. The judgement shall be rendered by a majority of the judges of the Trial Chamber, and shall be delivered by the Trial Chamber in public. It shall be accompanied by a reasoned opinion in writing, to which separate or dissenting opinions may be appended.

Article 24**Penalties**

1. The penalty imposed by the Trial Chamber shall be limited to imprisonment. In determining the terms of imprisonment, the Trial Chambers shall have recourse to the general practice regarding prison sentences in the courts of the former Yugoslavia.
2. In imposing the sentences, the Trial Chambers should take into account such factors as the gravity of the offence and the individual circumstances of the convicted person.
3. In addition to imprisonment, the Trial Chambers may order the return of any property and proceeds acquired by criminal conduct, including by means of duress, to their rightful owners.

Article 25**Appellate proceedings**

1. The Appeals Chamber shall hear appeals from persons convicted by the Trial Chambers or from the Prosecutor on the following grounds:
 - a) an error on a question of law invalidating the decision; or
 - b) an error of fact which has occasioned a miscarriage of justice.
2. The Appeals Chamber may affirm, reverse or revise the decisions taken by the Trial Chambers.

Article 26**Review proceedings**

Where a new fact has been discovered which was not known at the time of the proceedings before the

Trial Chambers or the Appeals Chamber and which could have been a decisive factor in reaching the decision, the convicted person or the Prosecutor may submit to the International Tribunal an application for review of the judgement.

Article 27**Enforcement of sentences**

Imprisonment shall be served in a State designated by the International Tribunal from a list of States which have indicated to the Security Council their willingness to accept convicted persons. Such imprisonment shall be in accordance with the applicable law of the State concerned, subject to the supervision of the International Tribunal.

Article 28**Pardon or commutation of sentences**

If, pursuant to the applicable law of the State in which the convicted person is imprisoned, he or she is eligible for pardon or commutation of sentence, the State concerned shall notify the International Tribunal accordingly. The President of the International Tribunal, in consultation with the judges, shall decide the matter on the basis of the interests of justice and the general principles of law.

Article 29**Cooperation and judicial assistance**

1. States shall cooperate with the International Tribunal in the investigation and prosecution of persons accused of committing serious violations of international humanitarian law.
2. States shall comply without undue delay with any request for assistance or an order issued by a Trial Chamber, including, but not limited to:
 - a) the identification and location of persons;
 - b) the taking of testimony and the production of evidence;
 - c) the service of documents;
 - d) the arrest or detention of persons;
 - e) the surrender or the transfer of the accused to the International Tribunal.

Article 30**The status, privileges and immunities of the International Tribunal**

1. The Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations of 13 February 1946 shall apply to the International Tribunal, the judges, the Prosecutor and his staff, and the Registrar and his staff.

2. The judges, the Prosecutor and the Registrar shall enjoy the privileges and immunities, exemptions and facilities accorded to diplomatic envoys, in accordance with international law.
3. The staff of the Prosecutor and of the Registrar shall enjoy the privileges and immunities accorded to officials of the United Nations under articles V and VII of the Convention referred to in paragraph 1 of this article.
4. Other persons, including the accused, required at the seat of the International Tribunal shall be accorded such treatment as is necessary for the proper functioning of the International Tribunal.

Article 31**Seat of the International Tribunal**

The International Tribunal shall have its seat at The Hague.

Article 32**Expenses of the International Tribunal**

The expenses of the International Tribunal shall be borne by the regular budget of the United Nations in accordance with Article 17 of the Charter of the United Nations.

Article 33**Working languages**

The working languages of the International Tribunal shall be English and French.

Article 34**Annual report**

The President of the International Tribunal shall submit an annual report of the International Tribunal to the Security Council and to the General Assembly.

Nichtamtliche Übersetzung der Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrates der VN und des Statuts des Gerichtshofes

Sicherheitsrat

S/RES/ 827 (1993)
25. Mai 1993

Resolution 827 (1993)

Angenommen vom Sicherheitsrat auf seiner 3217. Sitzung am 25. Mai 1993.

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/25704 mit Add. 1) gemäß Ziffer 2 der Resolution 808 (1993),
- mit dem erneuten Ausdruck seiner großen Beunruhigung über die fortgesetzten Berichte über weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und insbesondere in der Republik Bosnien und Herzegowina, so auch über Berichte über massenhafte Tötungen, die massive, organisierte und systematische Internierung und Vergewaltigung von Frauen und über die Fortsetzung der Praxis der „ethnischen Säuberung“, namentlich auch mit dem Ziel, Gebiet zu erwerben beziehungsweise zu halten,
- feststellend, daß diese Situation auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, diesen Verbrechen ein Ende zu setzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Personen, die dafür verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen,
- überzeugt, daß unter den besonderen Umständen im ehemaligen Jugoslawien die Schaffung eines internationalen Gerichtshofes als eine Ad-hoc-Maßnahme des Rates und die Verfolgung der Personen, die für die schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, die Verwirklichung dieses Ziels gestatten und zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragen würde,
- die Auffassung vertretend, daß die Schaffung eines internationalen Gerichtshofes und die Verfolgung der Personen, die für die genannten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, dazu beitragen wird sicherzustellen, daß diesen Verstößen Einhalt geboten und wirksame Abhilfe geschaffen wird,
- in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien betreffend die Schaffung eines solchen Gerichtshofes (S/25221),

- in dieser Hinsicht in Bekräftigung seines Beschlusses in Resolution 808 (1993) betreffend die Schaffung eines internationalen Gerichtshofes zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,
 - die Auffassung vertretend, daß die Sachverständigenkommission gemäß Resolution 780 (1992), wie in ihrem Zwischenbericht (S/25274) vorgeschlagen, bis zur Ernennung des Leiters der Anklagebehörde des Internationalen Gerichtshofes auch weiterhin dringlich Informationen im Zusammenhang mit nachgewiesenen schweren Verletzungen der Genfer Abkommen und anderen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sammeln soll,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. billigt den Bericht des Generalsekretärs;
 2. beschließt hiermit einen internationalen Gerichtshof zu schaffen, zu dem ausschließlichen Zweck, die Personen zu verfolgen, die für die zwischen dem 1. Januar 1991 und einem vom Sicherheitsrat nach der Wiederherstellung des Friedens festzusetzenden Zeitpunkt im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, und zu diesem Zweck das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes in der Anlage zu dem vorgenannten Bericht zu verabschieden;
 3. ersucht den Generalsekretär, den Richtern des Internationalen Gerichtshofes nach ihrer Wahl etwaige von den Staaten eingegangene Anregungen betreffend die Verfahrensordnung und die Beweisregeln vorzulegen, die in Artikel 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes gefordert werden;
 4. beschließt, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gerichtshof und seinen Organen im Einklang mit dieser Resolution und dem Statut des Internationalen Gerichtshofes voll zusammenarbeiten werden und daß somit alle Staaten alle Maßnahmen ergreifen werden, die nach ihrem innerstaatlichen Recht notwendig sind, um den Bestimmungen dieser Resolution und des Statuts nachzukommen, so auch der Verpflichtung der Staaten, Rechtshilfeersuchen zu entsprechen oder Anordnungen Folge zu leisten, die eine Kammer erster Instanz nach Artikel 29 des Statuts erläßt;

5. bittet nachdrücklich die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dem Internationalen Gerichtshof Beiträge in Form von Geld- und Sachmitteln und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und ihm namentlich auch Sachverständige anzubieten;
6. beschließt, daß die Entscheidung über den Sitz des Internationalen Gerichtshofes vom Abschluß entsprechender, für den Rat annehmbarer Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und den Niederlanden abhängt und daß der Internationale Gerichtshof auch anderswo tagen kann, wenn er dies für die effiziente Ausübung seiner Tätigkeit für notwendig hält;
7. beschließt außerdem, daß der Internationale Gerichtshof seine Tätigkeit unbeschadet des Rechts der Opfer wahrnimmt, sich durch geeignete Mittel um eine Entschädigung für die auf Grund der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht erlittenen Schäden zu bemühen;
8. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution dringend durchzuführen und insbesondere alle praktischen Vorkehrungen zu treffen, damit der Internationale Gerichtshof seine Tätigkeit so bald wie möglich wirksam ausüben kann, und dem Rat in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Anhang

(zum Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, VN-Drucksache S/25704 mit Addendum I)

Statut des Internationalen Strafgerichtshofes

Der vom Sicherheitsrat aufgrund des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen eingesetzte Internationale Gerichtshof zur Verfolgung¹⁾ von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich²⁾ sind, welche seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden (im folgenden als „Internationaler Strafgerichtshof“ bezeichnet), nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts wahr.

Artikel 1**Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes**

Der Internationale Strafgerichtshof ist befugt, Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich²⁾ sind, welche seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Statuts zu verfolgen³⁾.

Artikel 2**Schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949**

Der Internationale Strafgerichtshof ist befugt, Personen zu verfolgen, die schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 begehen oder anordnen, nämlich die folgenden Handlungen gegen Personen oder Sachen, die aufgrund des entsprechenden Genfer Abkommens geschützt sind:

- a) vorsätzliche Tötung;
- b) Folter oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche;
- c) vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit;
- d) umfangreiche, durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigte Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden;
- e) erzwungener Dienst eines Kriegsgefangenen oder einer Zivilperson in den Streitkräften einer feindlichen Macht;
- f) vorsätzlicher Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen oder einer Zivilperson auf ein gerechtes und ordentliches Verfahren;
- g) rechtswidrige Vertreibung oder Verbringung einer Zivilperson beziehungsweise rechtswidrige Freiheitsentziehung gegenüber einer solcher Person;
- h) das Festnehmen von Zivilpersonen als Geiseln.

¹⁾ Anm. d. Übers.: Französisch: „Aburteilung“.

²⁾ Anm. d. Übers.: Französisch: „mutmaßlich verantwortlich“.

³⁾ Anm. d. Übers.: Französisch: „abzuurteilen“.

Artikel 3**Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges**

Der Internationale Strafgerichtshof ist befugt, Personen zu verfolgen, die gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges verstoßen. Solche Verstöße umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein,

- a) den Einsatz von Giftwaffen oder sonstigen Waffen, die unnötige Leiden verursachen sollen;
- b) die mutwillige Zerstörung von Städten oder Dörfern oder durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigte Verwüstungen;
- c) den Angriff auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnungen oder Gebäude oder deren Beschießung;
- d) die Besetzung, Zerstörung oder mutwillige Beschädigung von Einrichtungen, die der Religion, der Wohltätigkeit und der Erziehung, den Künsten und Wissenschaften gewidmet sind, sowie von geschichtlichen Denkmälern oder Werken der Kunst und Wissenschaft;
- e) die Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums.

Artikel 4**Völkermord**

(1) Der Internationale Strafgerichtshof ist befugt, Personen zu verfolgen, die Völkermord im Sinne des Absatzes 2 oder eine andere der in Absatz 3 aufgeführten Handlungen begehen.

(2) Völkermord umfaßt jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

(3) Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen:

- a) Völkermord;
- b) Verschwörung zur Begehung von Völkermord;
- c) unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord;
- d) Versuch, Völkermord zu begehen;
- e) Teilnahme am Völkermord.

Artikel 5**Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

Der Internationale Strafgerichtshof ist befugt, Personen zu verfolgen⁴⁾, die für folgende gegen die Zivilbevölkerung gerichtete, in internationalen oder inneren bewaffneten Konflikten verübte Verbrechen verantwortlich⁵⁾ sind:

- a) Mord;
- b) Ausrottung;
- c) Versklavung;
- d) Vertreibung;
- e) Freiheitsentzug;
- f) Folter;
- g) Vergewaltigung;
- h) Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen;
- i) andere unmenschliche Handlungen.

Artikel 6**Persönliche Zuständigkeit**

Der Internationale Strafgerichtshof hat aufgrund der Bestimmungen dieses Statuts Zuständigkeit in bezug auf natürliche Personen.

Artikel 7**Persönliche strafrechtliche Verantwortung**

(1) Wer ein in den Artikeln 2 bis 5 dieses Statuts genanntes Verbrechen geplant, angeordnet, verübt oder dazu angestiftet hat oder auf andere Weise an der Planung, Vorbereitung oder Ausführung des Verbrechens beteiligt war oder dazu Beihilfe geleistet hat, ist persönlich für das Verbrechen verantwortlich.

(2) Die amtliche Stellung eines Beschuldigten, sei er Staats- oder Regierungschef oder hoher Regierungsbeamter, enthebt den Betreffenden nicht seiner strafrechtlichen Verantwortung und mindert auch seine Strafe nicht.

(3) Wurde eine in den Artikeln 2 bis 5 dieses Statuts genannte Handlung von einem Untergebenen begangen, so enthebt dies seinen Vorgesetzten nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn er wußte oder Grund zu der Annahme hatte, daß der Untergebene die Handlung zu begehen beabsichtigte oder bereits begangen hatte und der Vorgesetzte die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung der Handlung oder zur Bestrafung der Täter unterlassen hat.

(4) Hat ein Beschuldigter auf Weisung einer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt, so enthebt ihn dies nicht seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit, kann jedoch als strafmildernd berücksichtigt werden, wenn der Internationale Strafgerichtshof

feststellt, daß dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Artikel 8**Räumliche und zeitliche Zuständigkeit**

Die räumliche Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, einschließlich ihres Landgebiets, ihres Luftraums und ihrer Hoheitsgewässer. Die zeitliche Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1991 an.

Artikel 9**Konkurrierende Zuständigkeit**

(1) Der Internationale Strafgerichtshof und nationale Gerichte haben konkurrierende Zuständigkeit für die Verfolgung⁶⁾ von Personen, die seit dem 1. Januar 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich⁷⁾ sind.

(2) Der Internationale Strafgerichtshof hat Vorrang vor nationalen Gerichten. Der Internationale Strafgerichtshof kann in jeder Phase des Verfahrens die nationalen Gerichte förmlich ersuchen, ihr Verfahren zugunsten der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes in Übereinstimmung mit diesem Statut und mit der Verfahrensordnung und den Beweisregeln⁸⁾ des Internationalen Strafgerichtshofes zurückzustellen.

Artikel 10**Ne bis in idem**

(1) Niemand darf wegen Handlungen, die aufgrund dieses Statuts schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, vor ein nationales Gericht gestellt werden, wenn gegen ihn wegen derselben Handlungen bereits vor dem Internationalen Strafgerichtshof verhandelt wurde.

(2) Wer wegen Handlungen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, bereits vor ein nationales Gericht gestellt wurde, darf anschließend nur dann vom Internationalen Strafgerichtshof belangt werden,

- a) wenn die Handlung, derentwegen er vor Gericht stand, als gewöhnliches Verbrechen bezeichnet wurde oder
- b) wenn das Verfahren vor dem nationalen Gericht nicht unparteiisch und unabhängig war, wenn es dazu dienen sollte, den Angeklagten vor internationaler strafrechtlicher Verantwortung zu schützen oder wenn der Fall nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfolgt wurde.

⁶⁾ Anm. d. Übers.: Französisch: „Aburteilung“.

⁷⁾ Anm. d. Übers.: Französisch: „mutmaßlich verantwortlich“.

⁸⁾ Anm. d. Übers.: „und den Beweisregeln“ fehlt im französischen Text.

⁴⁾ Anm. d. Übers.: Französisch: „abzuurteilen“.

⁵⁾ Anm. d. Übers.: Französisch: „mutmaßlich verantwortlich“.

(3) Bei der Strafzumessung für eine Person, die eines Verbrechens im Sinne dieses Statuts für schuldig befunden wurde, berücksichtigt der Internationale Strafgerichtshof, inwieweit dieselbe Person bereits eine von einem nationalen Gericht wegen derselben Handlung verhängte Strafe verbüßt hat.

Artikel 11

Organisation des Internationalen Strafgerichtshofes

Der Internationale Strafgerichtshof setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a) den Kammern, bestehend aus zwei Strafkammern und einer Berufungskammer;
- b) dem Ankläger und
- c) einer Kanzlei, die sowohl für die Kammern als auch für den Ankläger tätig ist.

Artikel 12

Zusammensetzung der Kammern

Die Kammern bestehen aus elf unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und die wie folgt tätig werden:

- a) drei Richter in jeder Strafkammer;
- b) fünf Richter in der Berufungskammer.

Artikel 13

Voraussetzungen und Wahl der Richter

(1) Die Richter müssen Personen von hohem sittlichen Ansehen, Unparteilichkeit und Ehrenhaftigkeit sein, welche die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei der Gesamtzusammensetzung der Kammern wird die Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte gebührend berücksichtigt.

(2) Die Richter des Internationalen Strafgerichtshofes werden von der Generalversammlung aufgrund einer Liste von Personen, die vom Sicherheitsrat vorgelegt wird, in folgender Weise gewählt:

- a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Sitz der Vereinten Nationen auf, Richter zu benennen;
- b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Bewerber benennen, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und nicht Angehörige desselben Staates sein dürfen;
- c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Der Sicherheitsrat stellt aus den eingegangenen

Benennungen eine Liste mit mindestens zweiundzwanzig und höchstens dreiunddreißig Bewerbern auf, wobei die Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt angemessen zu berücksichtigen ist;

- d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt dem Präsidenten der Generalversammlung die Liste der Bewerber. Die Generalversammlung wählt aus dieser Liste die elf Richter des Internationalen Strafgerichtshofes. Die Bewerber, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Sitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Bewerber derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist derjenige gewählt, der die größere Anzahl von Stimmen auf sich vereint.

(3) Wird ein Sitz in einer der Kammern frei, so ernannt der Generalsekretär nach Beratung mit den Präsidenten des Sicherheitsrats und der Generalversammlung für die betreffende restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihre Dienstverhältnisse entsprechen denjenigen der Richter des Internationalen Gerichtshofes. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 14

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

(1) Die Richter des Internationalen Strafgerichtshofes wählen einen Präsidenten.

(2) Der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofes ist Mitglied der Berufungskammer, deren Vorsitz er innehat.

(3) Nach Beratung mit den Richtern des Internationalen Strafgerichtshofes weist der Präsident die Richter der Berufungskammer und den Strafkammern zu. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugewiesen wurde.

(4) Die Richter jeder Strafkammer wählen einen Richter zum Vorsitzenden, der alle Verfahren vor dieser Kammer leitet.

Artikel 15

Verfahrensordnung und Beweisregeln⁹⁾

Die Richter des Internationalen Strafgerichtshofes geben sich eine Verfahrensordnung und Beweisregeln⁹⁾ für die Durchführung der Voruntersuchungen, der Verhandlungen und Berufungen, für die Zulassung von Beweismitteln, den Schutz der Opfer und Zeugen sowie andere in Betracht kommende Angelegenheiten.

⁹⁾ Anm. d. Übers.: „und Beweisregeln“ fehlt im französischen Text; ab Artikel 20 erscheint dieser Ausdruck auch im französischen Wortlaut an den entsprechenden Stellen.

Artikel 16**Der Ankläger**

(1) Dem Ankläger obliegt es, gegen Personen zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, die seit dem 1. Januar 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben.

(2) Der Ankläger handelt unabhängig als eigenständiges Organ des Internationalen Strafgerichtshofes. Er darf von einer Regierung oder von einer anderen Stelle Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.

(3) Die Anklagebehörde besteht aus dem Ankläger und dem weiteren gegebenenfalls erforderlichen befähigten Personal.

(4) Der Ankläger wird auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Sicherheitsrat ernannt. Er muß von hohem sittlichen Ansehen sein und ein Höchstmaß an fachlicher Eignung und Erfahrung bei der Durchführung von Ermittlungen und der Verfolgung in Strafsachen besitzen. Die Amtszeit des Anklägers beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Die Dienstverhältnisse des Anklägers entsprechen denjenigen eines Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen.

(5) Das Personal der Anklagebehörde wird auf Empfehlung des Anklägers vom Generalsekretär ernannt.

Artikel 17**Die Kanzlei**

(1) Der Kanzlei obliegt die Verwaltung und Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofes.

(2) Die Kanzlei besteht aus einem Kanzler und dem weiteren gegebenenfalls erforderlichen Personal.

(3) Der Kanzler wird nach Beratung mit dem Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofes vom Generalsekretär ernannt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Die Dienstverhältnisse des Kanzlers entsprechen denjenigen eines Beigeordneten Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

(4) Das Personal der Kanzlei wird auf Empfehlung des Kanzlers vom Generalsekretär ernannt.

Artikel 18**Ermittlungen und Ausarbeitung der Anklageschrift**

(1) Der Ankläger leitet von Amts wegen oder auf der Grundlage von Informationen, die er von irgendeiner Stelle, insbesondere von Regierungen, Organen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eingeholt hat, Ermittlungen ein. Der Ankläger prüft die erhaltenen oder eingeholten Informationen und entscheidet, ob eine Strafverfolgung gerechtfertigt ist.

(2) Der Ankläger ist befugt, Verdächtige, Opfer und Zeugen zu vernehmen, Beweis zu erheben und an Ort und Stelle eine Augenscheinseinnahme durchzuführen. In Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Ankläger, soweit erforderlich, die betreffenden staatlichen Behörden um Mithilfe ersuchen.

(3) Jeder Verdächtige hat bei seiner Vernehmung das Recht, die Dienste eines Verteidigers seiner Wahl in Anspruch zu nehmen; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm unentgeltlich ein Verteidiger zu stellen; ferner hat er, falls notwendig, Anspruch auf Übersetzung aus einer und in eine Sprache, die er spricht und versteht.

(4) Stellt der Ankläger fest, daß ein Prima-facie-Fall vorliegt, so arbeitet er die Anklageschrift aus, die eine wesentliche Darlegung des Tatbestands und des oder der Verbrechen enthält, welche dem Angeklagten aufgrund des Statuts zur Last gelegt werden. Die Anklageschrift wird einem Richter der Strafkammer zugeleitet.

Artikel 19**Prüfung der Anklageschrift**

(1) Der Richter der Strafkammer, dem die Anklageschrift zugeleitet wurde, prüft diese. Ist er davon überzeugt, daß der Ankläger einen Prima-facie-Fall glaubhaft gemacht hat, so bestätigt er die Anklage. Ist dies nicht der Fall, so weist er die Klage zurück.

(2) Nach Bestätigung der Anklage kann der Richter auf Antrag des Anklägers Anordnungen und Beschlüsse zur Festnahme, Verhaftung, Herbeischaffung und Überstellung von Personen und sonstige zur Durchführung des Verfahrens erforderliche Anordnungen erlassen.

Artikel 20**Eröffnung und Führung des Verfahrens**

(1) Die Strafkammern tragen dafür Sorge, daß das Verfahren gerecht und zügig geführt wird und nach Maßgabe der Verfahrensordnung und der Beweisregeln sowie unter voller Wahrung der Rechte des Angeklagten und gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Opfer und Zeugen abläuft.

(2) Jeder, gegen den die Anklage bestätigt wurde, wird aufgrund einer Anordnung oder eines Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofes in Haft genommen und unverzüglich über die gegen ihn erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt und dem Internationalen Strafgerichtshof überstellt.

(3) Die Strafkammer verliest die Anklageschrift, vergewissert sich, daß die Rechte des Angeklagten gewahrt sind, bestätigt, daß der Angeklagte die Anklage verstanden hat, und fordert ihn auf, sich zur Anklage zu äußern. Danach legt die Strafkammer den Verhandlungstermin fest.

(4) Die Verhandlung ist öffentlich, sofern die Strafkammer nicht in Übereinstimmung mit ihrer Verfahrensordnung und den Beweisregeln den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließt.

Artikel 21**Rechte des Angeklagten**

(1) Alle Menschen sind vor dem Internationalen Strafgerichtshof gleich.

(2) Der Angeklagte hat Anspruch darauf, daß vorbehaltlich des Artikels 22 des Statuts über eine gegen ihn erhobene Anklage in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.

(3) Der Angeklagte gilt bis zu dem nach den Bestimmungen dieses Statuts erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig.

(4) Jeder, gegen den aufgrund dieses Statuts Anklage erhoben wird, hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

- a) Er ist unverzüglich und im einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
- b) er muß hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
- c) es muß ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;
- d) er muß bei der Verhandlung anwesend sein und darf sich selbst verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
- f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Internationalen Strafgerichtshofes nicht versteht oder spricht;
- g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

Artikel 22**Schutz der Opfer und Zeugen**

Der Internationale Strafgerichtshof sorgt in seiner Verfahrensordnung und seinen Beweisregeln für den Schutz der Opfer und Zeugen. Die Schutzmaßnahmen umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, die Verhandlungsführung unter Ausschluß der Öffentlichkeit und den Schutz der Identität der Opfer.

Artikel 23**Urteil**

(1) Die Strafkammern verkünden Urteile und verhängen Strafen gegen Personen, die schwerer

Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für schuldig befunden wurden.

(2) Das Urteil wird mit Stimmenmehrheit der Richter der Strafkammer gefällt und von der Strafkammer öffentlich verkündet. Ihm wird eine ausführliche schriftliche Urteilsbegründung beigegeben, der Darlegungen persönlicher Ansichten oder abweichender Meinungen angefügt sein können.

Artikel 24**Strafen**

(1) Die von der Strafkammer verhängten Strafen beschränken sich auf Freiheitsentzug. Bei der Festsetzung des Strafrahmens berücksichtigen die Strafkammern die allgemeine Praxis der Gerichte im ehemaligen Jugoslawien in bezug auf Freiheitsstrafen.

(2) Bei der Festsetzung der Strafe sollen die Strafkammern Umstände wie die Schwere der Straftat und die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten in Betracht ziehen.

(3) Neben einer Freiheitsstrafe können die Strafkammern anordnen, daß durch strafbares Verhalten einschließlich Nötigung erworbene Vermögensgegenstände und Verkaufserlöse den rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werden.

Artikel 25**Rechtsmittelverfahren**

(1) Die Berufungskammer führt ein Rechtsmittelverfahren auf Antrag von Personen, die von den Strafkammern verurteilt worden sind, oder auf Antrag des Anklägers aus folgenden Gründen durch:

- a) wenn ein Rechtsirrtum vorliegt, der die Entscheidung ungültig macht, oder
- b) wenn ein Tatsachenirrtum vorliegt, der zu einem Fehlurteil geführt hat.

(2) Die Berufungskammer kann die Entscheidungen der Strafkammern bestätigen, aufheben oder abändern.

Artikel 26**Wiederaufnahmeverfahren**

Wird eine neue Tatsache festgestellt, die zur Zeit des Verfahrens vor den Strafkammern oder der Berufungskammer noch nicht bekannt war und die für die Entscheidung hätte ausschlaggebend sein können, so kann der Verurteilte oder der Ankläger beim Internationalen Strafgerichtshof einen Wiederaufnahmeantrag stellen.

Artikel 27**Vollstreckung des Urteils**

Die Freiheitsstrafe wird in einem Staat verbüßt, der vom Internationalen Strafgerichtshof aus einer Liste

von Staaten bestimmt wird, die dem Sicherheitsrat ihre Bereitschaft zur Übernahme Verurteilter bekundet haben. Die Strafverbüßung richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften des betreffenden Staates und unterliegt der Aufsicht des Internationalen Strafgerichtshofes.

Artikel 28

Begnadigung und Abänderung der Strafe

Kommt ein Verurteilter aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften des Staates, in dem er seine Freiheitsstrafe verbüßt, für eine Begnadigung oder Abänderung der Strafe in Betracht, so teilt der betreffende Staat dies dem Internationalen Strafgerichtshof mit. Der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofes entscheidet in dieser Frage nach Beratung mit den Richtern im Interesse der Rechtspflege und unter Berücksichtigung der allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Artikel 29

Zusammenarbeit und Rechtshilfe

(1) Die Staaten arbeiten bei der Ermittlung und Verfolgung¹⁰⁾ von Personen, die schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammen.

(2) Die Staaten kommen allen Rechtshilfeersuchen und allen von den Strafkammern erlassenen Anordnungen unverzüglich nach; diese umfassen folgendes, ohne darauf beschränkt zu sein:

- a) Ermittlung von Personen und ihres Aufenthaltsorts;
- b) Vernehmung von Zeugen und Vorlage von Beweismitteln;
- c) Zustellung von Schriftstücken;
- d) Festnahme oder Freiheitsentziehung von Personen;
- e) Übergabe oder Überstellung des Angeklagten an den Internationalen Strafgerichtshof.

Artikel 30

Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofes

(1) Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten

¹⁰⁾ Anm. d. Übers.: Französisch: „Aburteilung“.

Nationen findet Anwendung auf den Internationalen Strafgerichtshof, die Richter, den Ankläger und sein Personal sowie auf den Kanzler und sein Personal.

(2) Die Richter, der Ankläger und der Kanzler genießen die Vorrechte und Immunitäten sowie die Befreiungen und Erleichterungen, die den diplomatischen Vertretern nach dem Völkerrecht eingeräumt werden.

(3) Das Personal des Anklägers und des Kanzlers genießt die Vorrechte und Immunitäten, die den Bediensteten der Vereinten Nationen nach den Artikeln V und VII des in Absatz 1 genannten Übereinkommens eingeräumt werden.

(4) Sonstigen Personen einschließlich der Angeklagten, deren Anwesenheit am Sitz des Internationalen Strafgerichtshofes erforderlich ist, wird die für die reibungslose Arbeit des Internationalen Gerichtshofes notwendige Behandlung gewährt.

Artikel 31

Sitz des Internationalen Strafgerichtshofes

Der Internationale Strafgerichtshof hat seinen Sitz in Den Haag.

Artikel 32

Kosten des Internationalen Strafgerichtshofes

Die Kosten des Internationalen Strafgerichtshofes werden nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bestritten.

Artikel 33

Arbeitsprachen

Die Arbeitsprachen des Internationalen Strafgerichtshofes sind Englisch und Französisch.

Artikel 34

Jahresbericht

Der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofes legt dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung den Jahresbericht des Internationalen Strafgerichtshofes vor.